



I. Einführung. Die 2021 vorgelegte Studie „Geteilte Verstrickung. Elitenkontinuität in Schleswig-Holstein“ ist die zweite ihrer Art, die für die Frage nach NS-Kontinuitäten unter Anwendung der spezifischen Methodik der Typisierung mit realisierbarem Aufwand belastbare gruppenbiografische Profile erstellt.¹

Stand im 2016 abgeschlossenen Projekt „Landespolitik mit Vergangenheit“ die insgesamt 378 Personen umfassende Landespolitik von 1946 bis 1996 im Zentrum, rücken diesmal neben zwei kommunalpolitischen Samples regionale Funktionseliten der 1950er und 1960er Jahre in den Fokus, nämlich Landessozialverwaltung, Justiz und Polizei, insgesamt 482 Nachkriegsakteure und -akteurinnen.² Ein markantes Teilergebnis der landespolitischen Kontinuitätsstudie lautete, dass auf einen in Hinblick auf demokratische und NS-distanzierte Vorbiografien fraglos engagierten, von den Briten getragenen Neubeginn ab 1950 eine selbstbewusste Rückkehr auch von NS-Belasteten eintrat. Diese Zäsur drückte sich bekanntlich nicht nur in der Rekrutierung politischen Personals aus, sondern insbesondere auch in jener der bundesdeutschen Funktionseliten.

Die Schleusenöffnung ab 1951 ist vielfach beschrieben: Im Rahmen der gezielten Vergangenheitspolitik versah der Deutsche Bundestag im April 1951 quasi alle „131er“, also ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, mit dem Wiedereinstellungs- oder Versorgungsanspruch; die junge Bundesrepublik erkaufte sich so Legitimation und löste den rechten politischen Rand auf.³ Korrelierend mit der Abwicklung der Entnazifizierung und dem verbreiteten Wunsch nach einem Schlussstrich war es den Lobbyisten gelungen, gegen „45er“, nämlich im öffentlichen Dienst verbliebenen, relativ Unbelastete und so genannte Quereinsteiger, argumentativ die Wiedererrichtung des Berufsbeamtentums mit seinen professionellen Fachkräften in Stellung zu bringen.⁴ Haushaltliche Interessen und auch Regelungen bevorzugten die Rückkehrenden alsbald massiv, sodass das demokratische Potenzial der ersten Nachkriegsjahre verpuffte.⁵ Im Effekt wurden die nationalsozialistischen Funktionseliten reintegriert, allerdings unter der Voraussetzung der Aufgabe alter Ziele und der Achtung der neuen westlichen Regeln.⁶ Nach verstörenden Jahren der Unsicherheit ohne angemessene Beschäftigung und oft auch der Zivilinternierung kehrten sie zurück in ihre Rollen.⁷ Schleswig-Holstein nahm bezogen auf die Rückkehr der 131er mit einem Gesamtanteil von 50 Prozent eine Spitzenposition ein.⁸

In unserer Studie machen wir die Gegenprobe, bestimmen die Resultate der Reintegration für das schleswig-holsteinische Beispiel. Das Spezifische am Vorgehen ist: Wir definieren im Vorwege nach Zufall und Überlieferungsdichte für ausgewählte Funktionseliten repräsentative Personengruppen, über die wir zunächst nichts wissen, nicht einmal deren Zusammensetzung, recherchiere-

Uwe Danker: Geteilte Verstrickung

Die Resultate der Schleusenöffnung für 131er am Beispiel schleswig-holsteinischer Funktionseliten der 1950er und 1960er Jahre

Rechte Seite:

Prof. Dr. Werner Heyde alias Dr. Fritz Sawade, circa 1961 in Gewahrsam

Bildnachweis: Danker, Jahrhundertstory Band 3, S. 169

ren dann retrospektiv die individuellen Berufsbiografien und Rollen in der NS-Zeit und können damit gruppenbiografische Aussagen über Nachkriegseliten generieren. Mit Hilfe der Zuordnung zu Grundorientierungen und darin einbeschriebenen Typen des Lebens im Nationalsozialismus entstehen repräsentative statistische Profile der ausgewählten Nachkriegseliten.

Dieser Aufsatz beginnt mit einem Schlaglicht auf die Affäre Heyde/Sawade, streift kurz die spezifische Methodik und stellt für die Profile von Landessozialverwaltung, Justiz und Polizei die Resultate vor, um mit ein paar begrifflichen Erörterungen zu schließen.⁹

II. Affäre Heyde/Sawade. Eine eindrucksvolle wie verstörende Geschichte zu Beginn:¹⁰ 1959 eskaliert im vornehmen Kieler Stadtteil Düsternbrook ein Nachbarschaftsstreit. Helmuth Reinwein¹¹, Ordinarium und Klinikchef für Innere Medizin an der Kieler Universität, leidet unter beständigen Ruhestörungen durch die benachbarten studentischen Verbindungen Troglodytia und Saxonica. Lösungsversuche, sogar ein von der Landesregierung angebotener Villentausch, scheitern. Reinwein sucht den Rechtsweg und fühlt sich von der örtlichen Justiz, die den lauten Verbindungsbrüdern nach skurrilen Lärmpegelmessungen Recht gibt, veralbert und im Stich gelassen. Mehrfach droht er im Kollegenkreis der Medizinischen Fakultät der Kieler Universität damit, skandalöse Zustände in der schleswig-holsteinischen Justiz öffentlich zu machen, insbesondere, dass am Landessozialgericht in Schleswig ein gewisser Dr. Sawade aus Flensburg unter falschem Namen medizinische Gutachten erstelle. Diese konkrete Drohung zieht Kreise. Dr. Hans Heigl, Leiter der Gesundheitsabteilung im Innenministerium, muss der Sache nachgehen. Dabei erfährt er offiziell, was innerhalb schleswig-holsteinischer Funktioneliten längst ein offenes Geheimnis darstellt, nämlich dass es sich bei jenem Dr. Sawade tatsächlich um Prof. Dr. Werner Heyde, den ehemaligen Obergutachter und medizinischen Leiter des nationalsozialistischen Euthanasieprogramms handelt. – Ein geringer Anlass bringt nun einen kaum glaublichen, aber vielsagenden gesellschaftlichen Skandal an die Öffentlichkeit.

Es sei kurz in Erinnerung gerufen: Werner Heyde (1902-1964) hatte als Nervenarzt und zuletzt im Range eines SS-Standartenführers in NS-Deutschland Karriere gemacht:¹² 1939 mit massiver Einflussnahme der SS und der Kanzlei des Führers der NSDAP zum Direktor der Nervenklinik und Professor für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Würzburg ernannt, erhielt er den Sonderauftrag, in der Rolle eines Obergutachters und – bis 1941 – auch des Leiters das Mordprogramm an erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen durchzuführen. Bekanntlich wurden im Rahmen dieser Aktion T4 Patienten und Patientinnen in psychiatrischen Anstalten systematisch erfasst und begutachtet, in spezielle Tötungsanstalten verbracht und mittels Injektionen und bald mit Gas ermordet. Als Obergutachter entschied Heyde auf der Basis sogenannter Meldebö-





gen von Kollegen. Zwischen Januar 1940 und August 1941 töteten Anstaltsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen auf diese Weise mehr als 70.000 Patientinnen und Patienten, nach dem offiziellen Abbruch infolge kirchlicher Proteste wurden Teile des Programms – dezentral organisiert und konspirativer angelegt – fortgesetzt. Heyde wirkte fortan im Rahmen der Aktion Sonderbehandlung 14 f 13 an Selektionen und Ermordungen jüdischer KZ-Häftlinge mit. 1962 legte die Anklage ihm die Ermordung von mindestens 100.000 Menschen zur Last.¹³ Durch den Nürnberger Ärzteprozess, dessen zeitgenössische und in medizinischen Fachkreisen bekämpfte, formal innerhalb der Ärzteschaft durchaus verbreitete Dokumentation von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke, durch intensive in den Jahren 1946 bis 1953 immer wieder auch medial begleitete Befassung von Landtagsausschüssen mit den Abläufen des schleswig-holsteinischen Behindertenmordes sowie nicht zuletzt auch durch mehrjährige regionale staatsanwaltschaftliche Ermittlungen waren Unrechtmäßigkeit,

Linke Seite:

Präsident des Landessozialgerichts, Dr.

Ernst Siegfried Buresch

Bildnachweis: Danker, Jahrhundertstory

Band 3, S. 172

Schlagzeilen schleswig-holsteinischer Zeitungen zur aufkommenden Affäre im Jahr 1959

Bildnachweis: Danker, Jahrhundertstory

Band 3, S. 179

Wird der Fall Heyde politisch?

Frankfurter Journalist behauptete: Ministerpräsident wußte seit Monaten, wer „Dr. Sawade“ war / v. Hassel stellt Strafantrag

Freitag, 13. November 1959 SCHLESWIG-HOLSTE

Dr. Heyde/Sawade stellte sich dem Staatsanwalt

Gestern morgen in Frankfurt / Heydes Anwalt: „Flucht war nicht beabsichtigt“ / Welches Gericht ist zuständig? / Ins Würzburger Gerichtsgelängnis eingeliefert

Der entscheidende Vorwurf:

Dr. Buresch wußte, wer Dr. Sawade war

Schon 1954 bestätigte Prof. Heyde seine Identität — Ministerium wurde nicht unterrichtet

Kiel (HSH): Der entscheidende Vorwurf, der dem Präsidenten des Landessozialgerichtes, Dr. Buresch, im „Fall Heyde“ gemacht wird, ist, daß er die Identität des Dr. Sawade mit dem Euthanasiearzt Professor Heyde schon 1954 in amtlicher Eigenschaft erfuhr und „sich dies auch von Dr. Sawade selbst bestätigen ließ“. Diese Vorwürfe sind der Hintergrund für die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen Dr. Buresch und den Antrag auf vorläufige Amtsenthebung. (Siehe Seite 1.)

Der Sprecher des Justizministeriums erläuterte die Vorwürfe gegen Dr. Buresch noch im einzelnen. Danach soll es Dr. Buresch unterlassen haben, rechtzeitig und in der richtigen Form seine vorgesetzte Dienststelle — damals noch das Landessozialministerium — von dem, was er bereits 1954 über Dr. Sawade erfahren hat, zu unterrichten.

Außerdem habe Dr. Buresch weder anderen Behörden, für die die Tatsache dieser Identität von Bedeutung war, Kenntnis gegeben, noch in ausreichender Form für seinen eigenen Geschäftsbereich veranlaßt, daß Dr. Sawade/Heyde nicht mehr zu Gutachten herangezogen wurde. So kam es, daß Sawade/Heyde noch bis 1959 als Gutachter für die Landesversicherungsanstalt tätig sein konnte.

In die Ermittlungsverfahren im Fall Heyde sind neben den Justizministern durch Abgabe von Einzelvorgängen auch das Innen-, Sozial- und Kultusministerium eingeschaltet worden. Dabei geht es im wesentlichen um die Frage, welche Personen gewußt haben, daß sich hinter Dr. Sawade der wegen Mordverdachts gesuchte Professor Heyde verbarg.

Dr. Ernst Buresch, 1900 in der Pro-

franker Rundschau“ eine neue einstweilige Verfügung erwirkt. Damit wird die Zeitung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung verpflichtet, daß von Hassel nichts von der Identität des Dr. Sawade mit Prof. Heyde wußte. Dieselbe Zivilkammer hatte vor Tagen in einer anderen einstweiligen Verfügung der Zeitung bereits untersagt, die Behauptung weiterzuverbreiten, daß von Hassel und Kultusminister Osterloh seit einigen Monaten gewußt hätten, wer Dr. Sawade tatsächlich sei.

Heinrich Claus
Am Montag wird in Bordesho-

Bordesholm (sdH): Das schicke Haus am Ende der Birkenallee seitlich des Grünen Weges wird in den nächsten Tagen das Ziel zahlreicher Gratulanten sein. Konrektor und Organist I. R.

Konturen und Dimensionen der NS-Euthanasie in den 1950ern in der breiten Öffentlichkeit bekannt, in medizinischen, juristischen und politischen Milieus allemal.¹⁴ Nicht-Wissen bildete dann auch in der eskalierenden Affäre ab 1959 kein Entlastungsargument.

In den letzten Kriegswochen war Heyde mit einer SS-Lazarettabteilung nach Dänemark gekommen, wo ihn Ende Mai 1945 britische Soldaten verhafteten.¹⁵ Er kam in die britischen Zivilinternierungslager Gadeland bei Neumünster und Eselheide bei Paderborn. Im Oktober 1946 erließ das Landgericht Frankfurt Haftbefehl gegen ihn wegen Mordes. Aus der Untersuchungshaft vorgeführt, sollte er 1947 im Nürnberger Ärzteprozess als Zeuge der Verteidigung aussagen; das Vorhaben wurde aber aufgegeben. Bei der Rückführung gelang Heyde im vertrauten Würzburg die Flucht aus dem Fahrzeug. Er setzte sich nach Schleswig-Holstein ab, arbeitete zunächst bei Bauern, verschaffte sich gefälschte Meldeunterlagen mit dem Namen Dr. Sawade und bewarb sich Ende 1949 ohne ärztliche Approbation gleichwohl erfolgreich in Flensburg-Mürwik als Sportarzt. Der ihm seit der gemeinsamen Internierung in Gadeland freundschaftlich verbundene Rendsburger Amtsarzt Dietrich Ostertun vergab erste medizinische Gutachten an Dr. Sawade. Auch gegenüber dem Flensburger Internisten Hans Glatzel¹⁶ offenbarte sich Sawade völlig. Dieser empfahl den Dr. Sawade dem damaligen Direktor des Oberversicherungsamtes und späteren Präsidenten des neugeschaffenen Landessozialgerichts, Dr. Ernst Siegfried Buresch,¹⁷ als hoch qualifizierten Gutachter. Dabei fiel auch die Bemerkung: „Dieser Mann lebt unter falschem Namen, weil er vom Amerikaner gesucht wird.“ Buresch entschied, wie er später ausführte, wenn „der Mann sachlich etwas taugt ... , dann soll mich das andere nicht kümmern“.¹⁸

Von 1950 bis 1959 verfasste Dr. Sawade circa 7.000 Gutachten, darunter auch in Entschädigungsverfahren von Menschen, die wegen erlittener NS-Verfolgung in der letzten Instanz um eine Entschädigung kämpften.¹⁹ Dr. Sawade ging es gut in diesem Jahrzehnt. Er erlangte Wohlstand, musste aber weiterhin seine eigentliche Identität verbergen, jedenfalls ein bisschen. Später, als die Affäre breit diskutiert wurde, verwies Internist Glatzel in einer Zeugenaussage auf beständige Tuscheleien im Landessozialgericht in Schleswig: „Es wurde im ganzen Sozialgericht natürlich immer kreuzweise mit allen möglichen Personen [über Heyde/Sawade] gesprochen. Bei so einem Gericht ist es so, daß nie – oder selten – irgend etwas expressis verbis erwähnt wird. Aber ohne expressis verbis ist es [das Gerücht um Heyde/Sawade] immer wieder aufgetaucht, und es ist überall.“ Am besten habe es einer seiner Flensburger Kollegen ausgedrückt: „,Sagen Sie, wer von uns hat es eigentlich nicht gewusst ?“²⁰

Während der Kieler Ministerialbeamte Heigl am 5. November 1959 seine Erkenntnisse über die Doppelidentität Sawade/Heyde innerbehördlich weiterleitet, sucht sein Flensburger Schwiegersohn, der Mediziner Prof. Dr. Helmut Vogt²¹, Werner Heyde auf und warnt



Spiegel-Titel Nr. 8 im Februar 1964

Bildnachweis: Original

ihn, dass die Tarnung aufgefliegen sei. Wie sich im Nachhinein herausstellt, verschleppen in den folgenden Tagen die Landeskriminalpolizei unter Oberregierungskriminalrat Kurt Zillmann²² und die Flensburger Staatsanwaltschaft unter Oberstaatsanwalt Erich Biermann²³ die Ermittlungen ganz bewusst um ein paar Tage, sodass der enttarnte Werner Heyde ungestört fliehen kann.²⁴ Als der Skandal öffentlich wird und bundesweit die Medien zu berichten beginnen, stellt sich Heyde am 12. November 1959 in Frankfurt der Justiz, kommt in Haft, wird zwei Jahre später mit anderen Hauptbeteiligten der NS-Euthanasie vom hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer²⁵ vor dem Frankfurter Landgericht angeklagt, „heimtückisch, grausam und mit Überlegung mindestens 100.000 Menschen getötet zu haben“.

Kurz vor Prozessbeginn, am 31. August 1963, begeht Werner Heyde in seiner Zelle Suizid. Im Abschiedsbrief „Für meine Freunde“ rechtfertigte er sein Handeln in der Aktion T4 als ethisch bestimmt und betonte: „Mehr als ein Drittel der damals amtierenden psychiatrischen Ordinarien haben als Gutachter mitgewirkt ... und

ihr Tun nicht als Unrecht empfunden.“²⁶ Aufgrund früher Hinweise auf viele Mitwissende der Doppelidentität richtete der Schleswig-Holsteinische Landtag bereits am 14. Dezember 1959 einen Untersuchungsausschuss zur Heyde/Sawade-Affäre ein.²⁷ Unter dem Vorsitz Dr. Paul Rohloffs (CDU)²⁸ und seines Stellvertreters Heinz Adler (SPD)²⁹ arbeitete dieses Gremium von Januar 1960 bis Juni 1961. Die Atmosphäre war sachlich, das Ergebnis ertragreich. Der Abschlussbericht ist bis heute lesenswert.³⁰

Der Untersuchungsausschuss hielt folgende Ergebnisse fest: Bereits 1951 hätten in Flensburg Gerüchte kursiert, dass Dr. Sawade etwas mit dem NS-Behindertenmord zu tun gehabt habe. Heydes Förderer Glatzel konnte bei einem privaten Besuch bei dem befreundeten Staatsanwalt Lorenz Bessel-Lorck sogar Einblick in das Fahndungsbuch nehmen und den Mordvorwurf studieren, auch andere Akteure wussten alles. Und das Milieu hielt dicht. Spätestens 1954 berichtete Glatzel dann auch dem Präsidenten des Landessozialgerichts Dr. Ernst Siegfried Buresch von der Mordfahndung; dieser sah wieder keinen Anlass zum Handeln. Selbst als der ehemalige Kieler Ordinarius Dr. Hans-Gerhard Creutzfeldt aus München 1955 in einem Schreiben auf die ihm bekannte Doppelidentität hinwies, weil er sich in einem Gutachterstreit über seinen Kollegen Werner Heyde ärgerte, verfolgte der oberste Sozialrichter des Landes nicht das Ziel, den Massenmörder der Strafjustiz zu übergeben.³¹ Im Gegenteil, im direkten Gespräch suchten Buresch und Heyde gemeinsam eine Lösung, die dann auch elegant umgesetzt wurde: Buresch beriet sich mit seinen Kollegen im Senatspräsidium des Landessozialgerichts, den Richtern Max Meinicke-Pusch³², Richard Michaelis³³ und Walter Meisterernst.³⁴ Sie waren durchaus sachkundig, denn Meisterernst hatte ehemals als Landesrat in der schleswig-holsteinischen Provinzialverwaltung maßgeblich an der administrativen Umsetzung der regionalen NS-Euthanasie mitgewirkt und Meinicke-Pusch war als ehemaliger Landtagsabgeordneter aktives Mitglied im Justizausschuss gewesen, der sich 1951 bis 1953 zwölfmal mit dem Thema NS-Euthanasie in Schleswig-Holstein befasst hatte.³⁵ Die Runde beschloss, den Brief zurückzusenden. Wenn Creutzfeldt handeln wolle, solle er es selbst tun, möge jedoch bedenken, dass all das „zu einem Verfahren führen könnte, welches nicht nur in Deutschland, sondern vielleicht sogar noch mehr im Ausland von Neuem lebhaften Widerhall finden würde“.³⁶ Unterstützt fühlten sich die Sozialrichter durch eine Mitteilung des Flensburger Staatsanwalts Bruno Bourwieg,³⁷ die Gerichtsspitze sei nicht verpflichtet, Strafanzeige zu stellen. Die schleswig-holsteinische Justiz gab damit die Verantwortung für die Enttarnung eines Massenmörders an den Emeritus Creutzfeldt in München zurück. – Und der tat, was man von ihm erwartete: nichts.

Zum Gefühl relativer Sicherheit dürfte bei Heyde und seinen Mitwissern beigetragen haben, dass die medizinische Fakultät der Landesuniversität 1954 den ehemaligen Ordinarius und Leiter der Kinderuniversitätsklinik Leipzig, Prof. Dr. Werner Catel (1884-

1981), nach Kiel berief, mit vollem Wissen um seine Vergangenheit: Catel hatte sich 1939 freiwillig beworben, einer der drei Gutachter der NS-Kindereuthanasie zu werden.³⁸ Von 1940 bis 1944 bearbeitete er circa 5.000 Meldebögen von Kindern und entschied – ähnlich wie Heyde – per Ferndiagnose über Leben oder Tod. In seiner Klinik selbst führte er eine einschlägige „Kinderfachabteilung“.³⁹ 1947 von einer Spruchkammer in Wiesbaden als entlastet eingruppiert, wurde Catel, der nie abschwor oder eine Tarnung anstrebte, ja noch 1964 im Spiegel-Interview die Wiederaufnahme der Euthanasie forderte, niemals strafrechtlich belangt. – Im Gefolge der Heyde/Sawade-Affäre geriet allerdings auch er in den Fokus öffentlicher Diskussionen und musste 1960 in den vorzeitigen Ruhestand gehen.

Auch in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre kursierten in Schleswig-Holstein Gerüchte und genaue Kenntnisse über die Doppelidentität des Heyde/Sawade. Der Untersuchungsausschuss trug 1959 bis 1961 viele, teilweise kaum glaubliche Geschichten zusammen. Selbst der 1959 amtierende Generalstaatsanwalt Dr. Adolf Voß⁴⁰ persönlich geriet in Bedrängnis: Er hatte schon als Oberstaatsanwalt in Flensburg 1952 direkt mit Dr. Sawade zu tun gehabt, viele Indizien sprechen dafür, dass er bald einiges über die Person wusste. Unbestreitbar war 1960, dass Voß, der in Schleswig im selben Haus wie Buresch lebte, seinen Nachbarn besuchte, als dieser bereits im staatsanwaltschaftlichen Visier war. Darüber habe man in ganz Schleswig diskutiert, erklärte Sozialrichter Meinicke-Pusch vor dem Untersuchungsausschuss: „Und jeder sagte sich: Wo gibt’s denn das, dass der Generalstaatsanwalt mit dem von ihm selbst Angeklagten in der Nacht zusammen bechert?“⁴¹ Es lassen sich viele weitere obskure Aspekte berichten: Überall begegnete den Ermittlern in der Sache Heyde/Sawade ein Netz von Kumpanei. Angesehene Mediziner, mächtige Ministerialbeamte, hohe Juristen – der Untersuchungsausschuss listete schließlich 46 Persönlichkeiten namentlich auf – steckten ganz oder teilweise in diesem Komplott; 18 von ihnen wussten nachweislich alles über die Doppelidentität. Das Fazit des Landtages 1961: „Der größte Teil der Wissensträger hat durch sein Verhalten gezeigt, daß es ihm an dem notwendigen Staatsbewußtsein gefehlt hat. Alle Personen, Organe und Einrichtungen, die sich um die Festigung des heutigen Staates bemühen, müssen deshalb dazu beitragen, im Rahmen ihrer Aufgaben die durch diesen Fall erneut deutlich gewordene Lücke im Staatsbewußtsein zu schließen.“⁴² Infolge des Untersuchungsausschusses begann endlich auch die Justiz zu handeln. Das allerdings erfolglos, schließlich wurde niemand der Beteiligten verurteilt, das letzte Verfahren 1968 eingestellt.

Es ist anzunehmen, dass mit den 1961 öffentlich enttarnten Mitwissern nur das engere Feld um Heyde herum erfasst wurde. Jedenfalls handelte es sich um keine reine Kriminalgeschichte oder einen bloßen NS-Skandal, nicht allein um die erfolgreiche Tarnung eines Massenmörders, auch nicht ein nationalsozialistisches Netzwerk; vielmehr stellte ihre gesellschaftliche Einbettung den Kern der Hey-

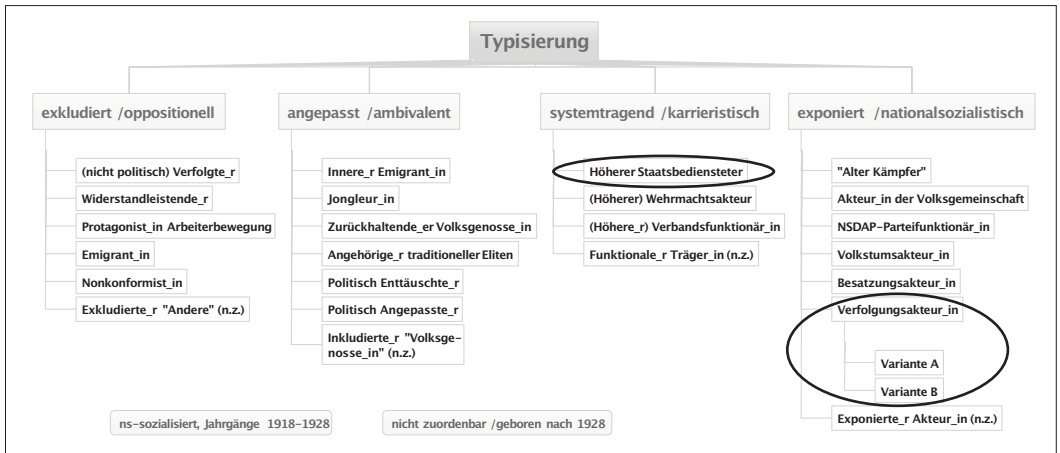
de/Sawade-Affäre dar. Studiert man die zahlreichen Einlassungen der Ordinarien, Mediziner, Justizjuristen, Ministerialbeamten und Kriminalpolizisten vor Abgeordneten oder Vernehmern, so werden zwar Nuancen und Anspielungen erkennbar, die als Schutzbehauptungen, Konkurrenzen oder Antipathien zu lesen sind. Gleichwohl steht die Antwort des Leiters der Sozialmedizinischen Klinik der Landesversicherungsanstalt in Flensburg, Dr. Hartwig Delfs, auf die konsternierte Frage des Ausschussvorsitzenden im November 1960, warum er sein Wissen nach einer Offenbarung Heydes 1952 nicht weitergegeben habe, für alle: „Es wäre eine glatte Denunziation gewesen.“⁴³

Es stellt sich folglich die Frage, wie dieser Zusammenhalt, dieses übereinstimmende und so selbstverständlich erscheinende Agieren der Repräsentanten von Funktionseleiten der Nachkriegszeit zu erklären ist. Der Psychoanalytiker Horst-Eberhard Richter erklärte 1996 das Verhalten der Mediziner im Fall Heyde wie folgt: „Das Gewissen schlug für den Kollegen, weil er ein Kollege war. Aber was da schlug, war eben weniger das persönliche, das echte, sondern ein enteignetes Gewissen, das den Kollegen höher stellte als den Anstifter zu zigtausend Morden...“⁴⁴ – Möglicherweise gibt es kollektivbiografische Erfahrungsmuster, die mehr erklären.

III. Methode. Den Ausgangspunkt der Studie bilden schleswig-holsteinische Funktionseleiten der Nachkriegszeit.⁴⁵ Die nach Repräsentativität, Zufall und (zufälliger) Überlieferungsdichte a priori konstruierten Teilgruppen stammen aus definierten Institutionen, deren zunächst vollständig unbekannter Personalkörper nach Stichjahren oder Stichzeiträumen im Zeitfenster zwischen 1948 und 1967 ausgewählt wurde. Auf diese Weise generierte und kombinierte Untersuchungsgruppen lassen sich als Landessozialverwaltung, Justizjuristen, Polizeioffizierskorps und Kommunalpolitik bündeln. Das Gesamtstichprobe umfasst 482 Personen aus judikativen, exekutiven und legislativen Funktionseleiten.

Bezogen auf die zugehörigen Personen der Nachkriegszeit fragen wir jeweils nach der Vorbiografie, insbesondere nach der Berufsbiografie im Nationalsozialismus, ermitteln also Erfahrungen und auch mögliche Belastungen der Akteure, bewerten aber in aller Regel nicht ihr Handeln nach 1945, das wir bei diesem Vorgehen oft noch kaum kennenlernen.

Unsere Methodik basiert darauf, anhand begrenzter, jedoch sehr systematischer Recherchen in zahlreichen öffentlichen Archiven biografische Informationen mithilfe einer Datenbank zu bündeln und kombinierbar zu machen, um kollektivbiografische Muster zu finden. Wir verwenden quantifizierbare Daten und bereichern sie mit Informationen zu Berufslaufbahnen, Selbstauskünften und zum individuellen Umgang mit der NS-Vergangenheit an Personal- und Entnazifizierungsakten, Wiedergutmachungsakten, Überlieferungen der Spruchgerichte in der britischen Zone, NSG-(Vor-)Ermittlungen, die NSDAP-Mitgliederdatei, in Dokumenten überliefertes Handeln



und so weiter bilden jeweils den Quellenfundus der einzelnen Person.

Systematisch in der Datenbank verarbeitet, können wir die individuellen biografischen Wege abbilden, Daten kombinieren und die Akteure idealtypisch gruppieren, insbesondere tatsächlich eingenommene Rollen ausweisen. Denn: NS-Staat und NS-Volksgemeinschaft nötigten jeden und jede zu irgendeiner Positionierung, zum Mittun, Aus- oder Abweichen; dieser vielfältig erzeugte Bekenntnisdruck ab 1933 stellte geradezu ein Kennzeichen dieser plebiszitär abgesicherten Diktatur dar. Einschlägige Charakteristika wie Beitrittsdaten oder Ausweichen auf vermeintlich unverdächtige Massenorganisationen, Verfolgungserfahrungen oder nationalsozialistische Bewährungsleistungen, zeitgenössische Äußerungen oder berufliche Stationen lassen sich mit zeithistorischem Horizont einordnen und bewerten, sodass die in öffentlichen Archiven recherchierten und anschließend aggregierten biografischen Daten ausreichen, um jedenfalls die große Mehrheit der Gesamtuntersuchungsgruppe einer von vier Grundorientierungen, also generalisierten charakteristischen Grundhaltungen und Verhaltensmustern für ein (Über-)Leben im Nationalsozialismus, zuzuordnen.

Die definierten Grundorientierungen erfassen die volle Bandbreite von Widerstandsleistenden bis zu Verfolgungsakteuren:⁴⁶

- exkludiert/oppositionell beinhaltet beide Perspektiven einer Nicht-Zugehörigkeit zur NS-Volksgemeinschaft: das politisch bewusste, ausdrückliche und nachhaltige Abweichen ebenso wie unverschuldete Ausgrenzung und Verfolgung aus rassistischen oder religiösen Gründen.
- angepasst/ambivalent vereint bunte, oft uneinheitliche Verhaltensmuster, in der Regel vor allem ein nicht exponiertes, sondern zurückhaltendes Positionieren in der NS-Volksgemeinschaft; ein Kennzeichen bilden Handlungen, die am ehesten als strategische oder als reagierende Anpassungen interpretiert werden können.
- systemtragend/karrieristisch steht für die Zugehörigkeit zu wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, administrativen und politischen

Modell der Typisierung
Bildnachweis: FRZPH

Führungsgruppen im Nationalsozialismus; sie umfasst sowohl Akteure mit glaubhaft innerer Distanz als auch jene mit nationalsozialistischer Überzeugung; zentral sind ihre herrschaftstragende Funktion und Amtsführung (noch) im Rahmen tradierter Normen. – exponiert/nationalsozialistisch umfasst herausgehobene Nationalsozialisten sowie insbesondere Akteure, die außernormativ, entgrenzt handelten und oft nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen verantworteten.

Die fünfte Kategorie, NS-sozialisiert, nutzen wir – wertungsfrei – für die Geburtsjahrgänge 1918 bis 1928. Diese Personen waren in aller Regel zu jung für verantwortliche Rollen und eine stabil ausgeprägte Persönlichkeit, erfuhren aber ihre Sozialisation in der NS-Zeit.

Zur weiteren Differenzierung wurden aus den Grundorientierungen 20 + 4 Typen abgeleitet, die jeweils den individuell-biografischen Kern dessen identifizieren, was die Person, ihr Handeln, ihre Biografie, ihre Wahrnehmung und ihre reale Rolle in NS-Staat oder NS-Volksgemeinschaft vor allem ausmachte.⁴⁷ Nur zwei Typen seien eingeführt, weil sie in der aktuellen Studie besondere Relevanz entfalteten.

Bei der Anlage des Projektes und der Konstruktion seiner Untersuchungsgruppen stellt es keine besondere Überraschung dar, dass dem Typus Höherer Staatsbediensteter hohe Bedeutung zukommt. Wir definieren ihn wie folgt: „Höhere Beamtenlaufbahn in Verwaltung, Justiz oder (Hoch-)Schule, zumeist bereits vor der Machtübernahme begonnen; zumeist konservative politische Bindung (z. T. frühere Mitgliedschaft in DNVP, DVP oder Korporationen); hohes Maß an Standesbewusstsein; evtl. Abgrenzung zu offener Gewalt des Nationalsozialismus.“ – Entscheidend an dieser Definition ist nicht nur die spezifische Karriere im öffentlichen Dienst, sondern die besondere Rolle, die der oder die Einzelne einnimmt: Zwar staats- und damit systemtragend, aber nicht wie die Angehörigen der Grundorientierung exponiert/nationalsozialistisch entgrenzt und normenbefreit handelnd. Es geht um Akteure, die dem Staat an sich dienen, dieses gleichwohl unabhängig von dessen Legitimation und mithin unrechtmäßigen Handelns leben. Auch jene Karrierebeamten, bei denen wir über gegebenenfalls weiterreichende außernormative Aktivitäten nichts wissen, ordnen wir vorsichtshalber diesem Typ zu.

Der Typus Verfolgungsakteur hat uns in dieser Studie vor besondere Herausforderungen gestellt. Die Anwendung ergab, dass mit 89 Personen knapp ein Fünftel der Angehörigen unserer Gesamtuntersuchungsgruppe diesem Typ zuzuordnen war, trotz sehr konservativer, zurückhaltender Typisierung, um postmortales Unrecht auszuschließen. Zum Vergleich: Bei der Landtagskontinuitätsstudie waren dies lediglich fünf von 378 betrachteten Personen. Erkennbar hat diese nachdrückliche Differenz mit der Konstruktion unserer Untersuchungsgruppe zu tun. Gleichwohl wurde deutlich, dass auch in der Gruppe dieser außernormativ wirkenden, mit fast völlig entgrenzten

Handlungsoptionen versehenen Akteure graduelle Unterschiede der Verstrickung in nationalsozialistische Gewalt deutlich markierbar scheinen. Die methodische Folge: Die Generierung von Varianten A und B des Verfolgungsakteurs oder der Verfolgungsakteurin. Die qualifizierenden Merkmale für Verfolgungsakteure lauten: „Nachweisbare (auch nur zeitweise) Tätigkeit im genuin nationalsozialistischen Verfolgungsapparat bspw. Gestapo, Sondergerichtsbarkeit, Wehrmachtjustiz, Einsatzgruppen oder Polizeibataillonen; in den Unterteilungen der anschließenden Typen ausdifferenziert nach dem Grad der Mitwirkung an Gewalt- und Verfolgungsmaßnahmen.“ Die minder schwere Variante A definieren wir wie folgt: „nachweislich Akteur in sehr problematischer Einrichtung des Maßnahmenstaates gewesen (insb. Sondergericht, Pol. Bat., KdS sowie auch KdO, BdO und Feldgendarmarie in den besetzten Ostgebieten und Teile der Waffen-SS).“ – Personen, die wir dieser Variante zuordnen, haben folglich in außernormativen Gewaltinstitutionen des NS-Staats, insbesondere während des Krieges und überwiegend in Ost- und Südosteuropa agiert, ohne dass wir tatsächliche illegitime Gewalthandlungen in den uns vorliegenden Quellen nachweisen können oder bei begrenzter Mitwirkungsdauer unterstellen. Die Variante B folgt zunächst genau dieser Definition, um sie anschließend zu verschärfen: „... und wegen individueller Taten ins Visier der Strafverfolgung geraten oder dergleichen durch Quellen belegt (z. B. Todesurteile der Wehrmachts- oder Sondergerichtsbarkeit; Karriere vor 1939 in politischer Polizei/Justiz) oder über längere Zeit räumlich und institutionell in einer Position tätig, die eine persönliche Verantwortung für Gewalt- und Verfolgungsmaßnahmen als wahrscheinlich erscheinen lässt (z. B. Tätigkeit in einem Polizeibataillon zu einem Zeitpunkt, zu welchem dieses ‚Judenaktionen‘ durchgeführt hat oder längere Tätigkeit bei Einheiten in der ‚Partisanenbekämpfung‘). Das heißt jedoch nicht, dass die Person strafrechtlich belangt wurde oder werden konnte.“

Wir nennen das biografische Tatnähe. Es geht um die persönliche Nähe zu oder die mit Quellen belegte Verstrickung in mutmaßliche NS-Gewaltverbrechen, die nicht den juristisch belastbaren Nachweis individueller Schuld enthalten muss. Wohl aber können wir aufgrund der individuellen Quellenlage jeweils sicher sein, dass die Betroffenen wissentlich Teil institutionell begangener Verbrechen waren, ohne zu demissionieren. Wie vermerkt bedeutet das nicht, dass die Akteure in den 1950er oder 1960er Jahren im damaligen juristischen Bezugsrahmen hätten verfolgt werden können. Aber viele Personen fürchteten strafrechtliche Konsequenzen. Entsprechend vorsichtig, abgestimmt und begrifflich abgesichert agierten sie, sobald sie als Zeugen oder Beschuldigte in Vernehmungssituationen gerieten. Justizjuristen profitierten dabei vom Selbstfreispruch der Justiz. Andere konnten sich in juristischen Hilfskonstruktionen wie dem Befehlsnotstand sowie in Qualifizierungen des Mordvorwurfs oder Verjährungsfolgen sicher fühlen, jedenfalls sehr lange und in aller Regel über die eigene Lebenszeit hinaus, bevor die

bundesdeutsche Justiz viel zu spät ihre auch selbstkritische Kehrtwende einleitete.⁴⁸ Die Zugehörigkeit zur Variante B würde heute generell bedeuten, dass die Person ins Visier nachdrücklicher strafrechtlicher Ermittlungen geriete. Insofern spiegelt sich darin auch bundesdeutsche Justizgeschichte, indem erst in unserer unmittelbaren Gegenwart die juristische Sensibilität vorhanden ist, NS-Täter aufgrund ihrer arbeitsteiligen Mitwirkung an Vernichtungsaktionen strafrechtlich als Mordbeteiligte zur Verantwortung zu ziehen.

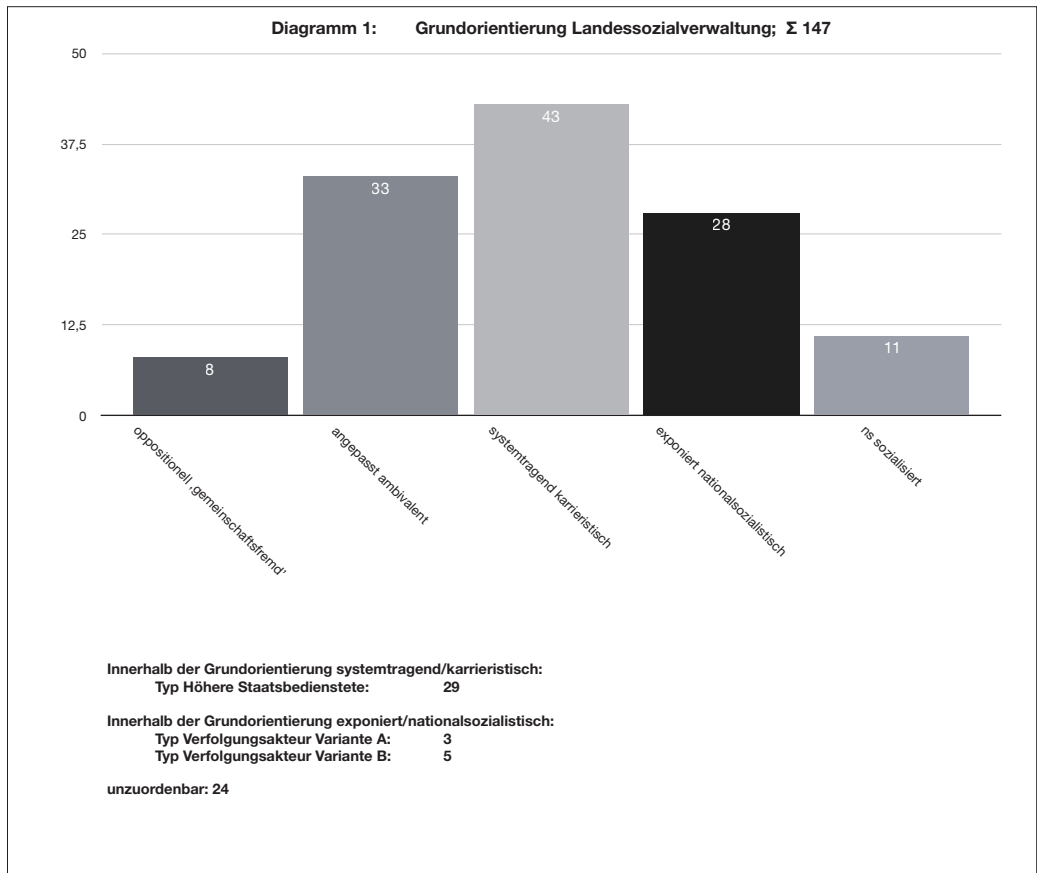
Abschließend sei festgehalten: Der methodische Ansatz erweist sich als belastbar, indem auch bei arbeitsteiligem Vorgehen innerhalb einer großen Projektgruppe schließlich stark übereinstimmende, ja unstrittige Zuordnungen vorgenommen werden. Wir halten diese Methodik für hinreichend tragfähig, sodass sie auch als Angebot für anschlussfähige komparatistische Studien verstanden werden kann.

IV. Landessozialverwaltung. Ein Bündel zeithistorischer Motive sprach für die Beschäftigung mit der schleswig-holsteinischen Landessozialverwaltung sowie dem darin einbeschriebenen Justizbereich: Zu deren Aufgaben gehörte ein wesentlicher Teil der staatlichen Vergangenheitbewältigung, darunter so spezifische Arbeitsfelder wie Wiedergutmachung und Entschädigung für NS-Verfolgte, Integration und Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie auch Kriegsopferversorgung und (strittige) Versorgungsfragen der 131er. Es war von gezielten Personalrekrutierungen auszugehen. Hinzu kamen in den 1950ern neben der Heyde/Sawade-Affäre weitere personenbezogene überregional wahrgenommene NS-Skandale an der Hausspitze des Sozialministeriums, die möglicherweise auch die Personalpolitik beeinflusst hatten. Die ohne biografisches Vorwissen definierte Untersuchungsgruppe setzt sich zusammen aus den Spitzen und Abteilungsleitern sowie den Vertriebenenexperten des Landessozialministeriums 1948 bis 1957, den leitenden Mitarbeitern des Landesentschädigungsamtes 1956 und 1960, den Richterinnen und Richtern des Landessozialgerichts im Jahr 1960 und der Wiedergutmachungskammer Kiel 1957 bis 1967 sowie den medizinischen Sachverständigen des Landessozialgerichts im Stichjahr 1957. Das derart konstruierte Sample Landessozialverwaltung vereint Akteure und Akteurinnen gesellschaftlicher Oberschichten unterschiedlicher Milieus, nämlich aus Verwaltung, Justiz, Wissenschaft und Medizin.

Die Typisierung der Landessozialverwaltung lässt ein – innerhalb des Bezugsrahmens dieser Studie – relativ ausgeglichenes oder undramatisches Profil erkennen: Acht Personen repräsentieren die kleine Teilgruppe der exkludiert/oppositionell Grundorientierten. Vergleichsweise groß dagegen erscheint die brückenbildende Grundorientierung angepasst/ambivalent mit 33 zugehörigen Personen. Insbesondere bei den Berufslaufbahnen von Medizinerinnen und Medizinern sowie Verwaltungsbeamten überrascht es kaum, dass allein 34 Höhere Staatsbedienstete die mit 44 Personen relativ

Tabelle 1

| Grundorientierung + ausgewählte Typen | Landessozialverwaltung | | Sozialministerium | | Landesentschädigungsamt | | Landessozialgericht | | Medizinische Gutachter | |
|---------------------------------------|------------------------|-----|-------------------|-----|-------------------------|-----|---------------------|-----|------------------------|-----|
| exkludiert/oppositionell | 8 | 5 % | 5 | 21% | 2 | 11% | 0 | 0% | 0 | 0% |
| angepasst/ambivalent | 33 | 22% | 7 | 29% | 2 | 11% | 4 | 22% | 16 | 24% |
| systemtragend/karrieristisch | 43 | 29% | 4 | 17% | 2 | 11% | 7 | 39% | 24 | 36% |
| höhere Staatsbedienstete | | 29 | | 2 | | 2 | | 4 | | 21 |
| exponiert/nationalsozialistisch | 28 | 19% | 8 | 33% | 3 | 16% | 6 | 33% | 9 | 13% |
| Verfolgungsakteure Variante A | | 3 | | 0 | | 1 | | 0 | | 2 |
| Verfolgungsakteure Variante B | | 5 | | 0 | | 2 | | 2 | | 1 |
| ns-sozialisiert | 11 | 7% | 0 | 0% | 3 | 16% | 1 | 6% | 6 | 9% |
| unzuordenbar | 24 | 16% | 0 | 0% | 7 | 37% | 0 | 0% | 12 | 18% |
| Gesamtzahl | 147 | | 24 | | 19 | | 18 | | 67 | |



große Gruppe der systemtragend/karrieristisch Orientierten ausmachen. Die Teilgruppe der als exponiert/nationalsozialistisch Gekennzeichneten erfasst 28 Personen, darunter acht Verfolgungsakteure, fünf der Variante B, drei der Variante A. Obwohl vergleichsweise heterogen erscheinend, überwiegt in dieser Gruppe bezogen auf die NS-Zeit eine angepasste, karrieristisch ausgelegte, staatstragende Mitwirkung, die bei einem Teil auch in nationalsozialistisches Engagement oder Verstrickungen in NS-Gewalt gemündet war. Das

statistische Profil der Untersuchungsgruppe wird somit durch die Mitte, nämlich Anpassungsverhalten und staatstragende Mitwirkung im (noch) deutlich überwiegend normativen Bereich ausgedrückt.

Jedoch weisen Auszüge für das Sozialministerium und das Landesentschädigungsamt ganz andere Bilder aus: Insbesondere im Sozialministerium machte die Gruppe der exkludiert/oppositionell Eingordneten immerhin mehr als ein Fünftel aus, die der exponiert/nationalsozialistisch Ausgerichteten mehr als ein Drittel. Markanterweise wies ausgerechnet auch das für NS-Verfolgte zuständige Landesentschädigungsamt vergleichbare Relationen auf. In diesen Sektoren dominieren die Ränder, die Extreme biografischer NS-Erfahrungen respektive -Verstrickungen. So entfaltet sich in kleinen, aber inhaltlich sehr wichtigen Teilbereichen der Landessozialverwaltung ein ganz eigenes, eher von Gegensätzen gekennzeichnetes Arbeitsmilieu. Zum einen spiegelt sich in dieser Spreizung der Personalkörper von Sozialministerium und Landesentschädigungsamt, dass in beiden Einrichtungen anfangs engagierte Neuanfänge versucht wurden, die auch von einschlägigem, biografisch passenden Personal getragen wurden. Andererseits wurde ab 1950 unter neuer ministerieller Spitze ausgerechnet die Sozialpolitik zu einer Bastion des Rollbacks der belasteten 131er mit entsprechenden personellen Besetzungen. Die Entwicklung korrespondierte politisch mit einer deutlichen Akzentverlagerung der NS-Vergangenheitspolitik: Bildeten anfangs Entschädigung und Wiedergutmachung für erlittenes NS-Unrecht einen Schwerpunkt der Arbeit in der Landessozialverwaltung, so galt in den 1950er Jahren das sozialpolitische Engagement der Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen und nicht zuletzt auch der breiten Reintegration der 131er und NS-Opfer rückten – auch im Rahmen der Kostenkonkurrenz – jetzt vollends in den Hintergrund.⁴⁹

Der Wandel lässt sich an biografischen Einzelbeispielen verdeutlichen. Zunächst ein Blick auf die Leitung des Landessozialministeriums. In den ersten Nachkriegskabinetten seit 1946 und bis 1949 führte der hoch angesehene Sozialpolitiker Kurt Pohle (1899-1961, SPD) als Minister das Ressort für Volkswohlfahrt und Gesundheit, das spätere Sozialministerium.⁵⁰ In Forst in der Lausitz geboren, hatte er zunächst als Textilarbeiter und nach dem Ersten Weltkrieg als Redakteur verschiedener sozialdemokratischer Tageszeitungen gearbeitet. In der Endphase der Weimarer Republik Reichstagsabgeordneter und Mitglied des Preußischen Landtages war Pohle am Beginn der NS-Zeit 1933 selbst in KZ-Haft genommen worden. Nach 1945 auch langjähriger Landesvorsitzender der Arbeiterwohlfahrt und zudem als Vorsitzender der Schleswig-Holstein-Hilfe für Kriegsoffer aktiv in der Kriegsofferversorgung, durfte man ihm eine engagierte und breit angelegte, ja anständige Sozialpolitik unterstellen, die er mit einer entsprechenden Personalpolitik im Ministerium flankierte. Nach der verlorenen Landtagswahl 1950 und der Bildung der bürgerlichen Koalition aus CDU, DP, FDP und BHE unter Ministerpräsident Walter Bartram⁵¹ fand ein dramatischer Wech-

sel in der Hausspitze statt: Minister Hans-Adolf Asbach und sein Amtschef Hans-Werner Otto waren anderen Kalibers, blickten auf ganz andere biografische Erfahrungen zurück – und blieben viele Jahre im Amt.

Hans-Adolf Asbach (1904-1976, BHE), geboren in Demmin/Vorpommern, studierte bis 1934 Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften in Freiburg und Kiel.⁵² Mitglied der NSDAP seit 1933 und der SA ab 1934, arbeitete er im Justizdienst, dann als Rechtsanwalt und von 1934 bis 1939 als Arbeitsrechtsberater der Deutschen Arbeitsfront (DAF), wurde schließlich Leiter des Sozialamts Stettin. Während des Krieges war er 1940 zunächst in der Inneren Verwaltung des neu errichteten Generalgouvernements in Krakau, übernahm im selben Jahr kommissarisch die Kreishauptmannschaft in Janow und amtierte von August 1941 bis Februar 1943 als Kreishauptmann im Kreis Brzezany/Galizien. In dieser Rolle war Asbach unmittelbar an schwerwiegenden NSG-Verbrechen beteiligt. So befahl er im Oktober 1941 das Zusammenkommen der in Brzezany lebenden Juden, ließ darauf 600 festhalten und für ihre Freilassung eine völlig illegitime Kontribution erheben; trotz Zahlung wurden die Festgehaltenen erschossen. Von 1961 bis 1974 geführte NSG-Ermittlungen gegen ihn galten auch weiteren mörderischen Aktionen im Rahmen der Shoa gegen Juden in Brzezany und Umgebung während seiner gesamten Amtszeit als Kreishauptmann. Ohne Anklageerhebung wurden sie Tage vor seinem Tod 1976 eingestellt. Nach kurzer britischer Kriegsgefangenschaft war Asbach 1945 bis 1948 als Landarbeiter und Maurer untergetaucht und avancierte 1949 zum Rechtsberater in der Flüchtlingspartei Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) und Sozialberater der Pommerischen Landsmannschaft in Schleswig-Holstein. Von 1950 bis 1962 saß Asbach als Repräsentant des BHE im Landtag, war zudem Landesvorsitzender der Partei von 1954 bis 1961. Asbach amtierte von 1950 bis 1957 als Minister für Soziales, Arbeit und Flüchtlingsfragen.

Asbachs Amtschef war Dr. Hans-Werner Otto (1908-1977, BHE), geboren in Breslau, Studium der Rechts- und Staatswissenschaften bis 1932.⁵³ Seit Mai 1932 Mitglied der NSDAP, war er Kreisamtsleiter der Partei in Feldkirch. Von 1936 bis 1939 Assessor in den Landratsämtern Aachen und Innsbruck, 1939 Ernennung zum Landrat von Feldkirch/Vorarlberg, im November 1941 des Dienstes enthoben. 1942 aber wurde Otto dem Reichskommissar für die Ukraine zugewiesen und ab Mai beim Generalkommissar in Nikolajew eingesetzt, ab Frühherbst 1942 Stadtkommissar von Nikolajew und von Januar 1943 bis März 1944 Gebietskommissar für das vereinigte Stadt- und Kreisgebiet Nikolajew. Bis 1948 war Otto zivilinterniert. Mit dem Regierungswechsel wurde er 1950 zum Staatssekretär im Landessozialministerium ernannt, eine Funktion, die er 17 Jahre beibehielt. Noch einmal, von 1969 bis 1971, amtierte er als Staatssekretär im Innenministerium. Anfang der 1960er Jahre ermittelte die Kieler Staatsanwaltschaft ohne Anklageerhebung gegen ihn

aufgrund seiner Besatzungstätigkeit. 1965 leitete die Zentrale Stelle Ludwigsburg erneute Vorermittlungen ein zur „Erforschung von NS-Verbrechen in der Stadt und im Kreis Nikolajew“; auch das führte zu keiner Anklage. Es gelang nicht, seine Aussage, er habe von Judenverfolgungen in seinem Gebiet keine Kenntnis gehabt, zu widerlegen. Auch wollte er nichts erfahren haben über die Arbeit des „Enterdungskommandos Aktion 1005“, das zur Beseitigung der Spuren des Massenmords in Nikolajew von November 1943 bis Januar 1944 Massengräber mit mehreren tausend Opfern geöffnet und diese verbrannt hatte.⁵⁴ Asbach und Otto wiesen folglich als ehemalige Besatzungsakteure in Teilen übereinstimmende und sehr belastete NS-Biografien auf. Ihre politische Akzentsetzung galt – schon wegen ihrer politischen Wurzeln im BHE – den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den 131ern, denen sie aufgrund ihrer eigenen Nachkriegserfahrungen mit besonderem Verständnis begegnen mochten. Ehemalige NS-Opfer dagegen durften nicht mit Empathie rechnen.

Sogar das Landesentschädigungsamt, dessen Tätigkeit ausschließlich ehemals NS-Verfolgten galt, geriet zur Bühne einer vergleichbaren personellen Entwicklung. 1957 wurde dessen langjähriger Leiter Hans Sievers, ein ausgewiesener Demokrat, in einem dramatischen Akt kaltgestellt und durch Karl-August Zornig, einen ehemaligen NS-Verfolgungsakteur ersetzt. Hans Sievers (1893-1965), geboren in Hamburg, war Volksschullehrer und wirkte ab 1919 in Braunschweig. Schon früh Mitglied der SPD, schloss er sich 1917 der USPD an, war zeitweise auch in der KPD, ab 1922 wieder Sozialdemokrat. Von 1920 bis 1933 war Sievers Mitglied des Landtages, 1920 für ein paar Monate Volksbildungsminister und von 1927 bis 1930 Kultus- und dann Justizminister in Braunschweig.⁵⁵ Sievers war ein engagierter Bildungsreformer. Als regional bekannter Politiker des Weimarer Systems emigrierte Sievers im Kontext der NS-Machtübernahme 1933 nach Dänemark. Dort schlug er sich als Übersetzer und Reiseführer durch, wurde 1938 Beauftragter der dänischen Regierung für Flüchtlingsfragen im Flüchtlingslager Odense. Kurz vor dem deutschen Einmarsch in Dänemark gelang ihm 1940 die Flucht nach Stockholm, wo er als Sprachlehrer und Journalist tätig wurde und sich im Milieu der sozialdemokratischen Emigration engagierte. 1945 bis 1948 arbeitete er zunächst wieder als Berater der dänischen Flüchtlingsverwaltung. Im August 1948 ernannte man ihn zum Regierungsdirektor und Leiter der Allgemeinen Abteilung im schleswig-holsteinischen Innenministerium. Nach dem Regierungswechsel 1950 wurde er Leiter der Abteilung für politische Wiedergutmachung im Innenministerium und amtierte schließlich als Leiter des aus dieser Abteilung 1953 geschaffenen Landesentschädigungsamtes.

Karl-August Zornig (1903-1984), geboren in Nossen, studierte Rechtswissenschaften in München und Kiel, um von 1932 bis 1936 bei schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften tätig und für politische Strafsachen zuständig zu sein.⁵⁶ Mit der Errichtung der Wehr-

machtsjustiz bewarb er sich, wurde 1936 zum Kriegsgerichtsrat auf Probe beim Luftwaffengericht 6 in Kiel ernannt und wechselte 1938 nach Rostock. Ab November 1939 arbeitete Zornig am Reichskriegsgericht. Er führte dort auch in drei Fällen Ermittlungen wegen Vorbereitung von Hochverrat durch polnische Staatsangehörige mit insgesamt 331 Beschuldigten; in zwei Verfahren wurde bis 1941 Anklage erhoben. Ab Frühjahr 1941 war Zornig an Feldgerichte abkommandiert und ließ sich 1944 in die Laufbahn der Wehrmächtsrichter überführen. Seine letzte Kriegsstation war ab Dezember das Sondergericht R der Luftwaffe. Trotz problematischer Aktenüberlieferung lässt sich nachweisen, dass Zornig als Verhandlungsleiter an mehreren Todesurteilen mitwirkte. Bis 1947 war Zornig in britischer Kriegsgefangenschaft, dort weiterhin als Gerichtsoffizier tätig. 1948 als entlastet entnazifiziert, arbeitete Zornig ab Sommer 1949 als Staatsanwalt in Schleswig-Holstein, zuletzt 1954 bis 1956 als Erster Staatsanwalt in Lübeck. Seit Ende 1956 im Innenministerium tätig, ernannte ihn Minister Helmut Lemke (1907-1990)⁵⁷ im Februar 1957 zum stellvertretenden Leiter des Landesentschädigungsamtes. Diese Personalie löste eine öffentliche Debatte aus. Denn Zornigs mit Sonderbefugnissen ausgestattete Funktion war, Amtsleiter Hans Sievers kaltzustellen: Das Landesentschädigungsamt kam dem Antragsaufkommen seit geraumer Zeit tatsächlich eher schleppend nach. Der als unbequem, ja renitent und konfliktfähig bekannte Behördenchef, den das vorgesetzte Innenministerium dafür verantwortlich machte, erklärte die Säumnisse mit Personalknappheit und genauer Arbeit. Stellvertreter Zornig galt im Konfliktfall als ausdrücklich dem Behördenchef vorgesetzt; eine einzigartige Konstruktion! Nach Monaten unzumutbarer Kooperation ließ sich Sievers vorzeitig pensionieren. Verfolgtenverbände und die SPD-Opposition protestierten, aber die Fakten waren geschaffen. Und an der Spitze des Landesentschädigungsamtes wirkte ein ehemaliger nationalsozialistischer Verfolgungsakteur der Variante B. Als leitender Regierungsdirektor, der die Verfahren – auf Kosten der Antragsteller, wie sich nachweisen lässt⁵⁸ – erfolgreich beschleunigte, trat Zornig 1968 in den Ruhestand. – Die markant gespreizten Stichproben zur personellen Zusammensetzung datieren aus 1956 und 1960: Offenkundig waren in dieser Einrichtung Menschen mit gegensätzlicher biographischer NS-Erfahrung zur Kooperation verdammt.

Der Fokus sei auf das Landessozialgericht, den Drehpunkt der Heyde/Sawade-Affäre, gerichtet. Es war als Berufungsinstanz der Sozialgerichtsbarkeit erst zum 1. Januar 1954 für die aus dem Oberversicherungsamt abgeleiteten vier ebenfalls neu eingerichteten Sozialgerichte gebildet worden. Diese neue Gerichtsbarkeit war fortan für alle Streitfragen in den Bereichen Renten, Versicherungen und Versorgung von Hinterbliebenen und Arbeitslosen zuständig.⁵⁹ Strittige Entschädigungsfragen kamen in der Regel vor eigens dafür eingerichtete Kammern der Landgerichte und des Oberlandesgerichts. Je nach juristischer Fragestellung konnten aber ehemals NS-Verfolgte mit ihrem Anliegen auch vor dem Landessozialgericht landen.

Die 18 im Stichjahr 1960 in den fünf Kammern des Landessozialgerichts tätigen, durchweg männlichen Richter lassen sich grob in zwei Gruppen gliedern: Fünf von ihnen hatten bereits zuvor in Arbeitsämtern, Landesversicherungsanstalten und ähnlichen Einrichtungen gearbeitet, zehn weitere brachten keine Erfahrungen im Bereich Arbeit und Soziales mit. Wie in Tabelle 1 (S. 335) wiedergegeben, wiesen vier Richter eine angepasst/ambivalente NS-Biografie auf, niemand hatte sich oppositionell verhalten oder Verfolgung erlitten. Sieben sind als ehemals systemtragend/karrieristisch eingeordnet, immerhin sechs, also ein Drittel der Gruppe, hatten während der NS-Zeit im außernormativen Maßnahmenstaat agiert, gelten als exponiert/nationalsozialistisch. Klägerinnen und Kläger, die ihrer Ansicht nach nicht hinreichend für ihr Leid entschädigt wurden, konnten von diesem Personalkörper keine besondere Empathie und Sensibilität im Umgang mit den NS-Verfolgten erwarten. Sie – und andere kleine Leute auch – spürten gewiss zu Recht, dass sie Richtern ausgeliefert waren, die im günstigen Fall knauserig, im schlimmen Fall boshaft-abwertend agierten.⁶⁰ Andererseits fällten die Schleswiger Sozialrichter in Pensionsfällen von Angehörigen der NS-Eliten einige sehr strittige und darunter auch skandalöse Urteile, die in den 1950er Jahren mehrfach überregional Schlagzeilen machten. Am bekanntesten wurde der Fall der Lina Heydrich, der Witwe Reinhard Heydrichs. Dessen Attentatstod werteten die Richter trotz zeithistorischer Gutachten, die Ermessensspielraum betonten, stur als Kriegsgeschehen, weshalb der Witwe ohne Ansehen der Person die großzügige Kriegsopferversorgung zustand.⁶¹

Drei Berufsbiografien aus dieser Gruppe seien kurz skizziert: Dr. Max Meinicke-Pusch (1905-1994), geboren in Breslau, studierte ebendort 1925 bis 1928 Rechts- und Staatswissenschaften und arbeitete 1933 bis 1940 als niedergelassener Rechtsanwalt.⁶² In der Endphase der Weimarer Republik der Konservativen Volkspartei beigetreten, zählte er zum noch verfassungstreuen nationalkonservativen Milieu. Ende 1937 trat er der NSDAP bei. 1940 einberufen, wirkte er ab 1941 in der Luftwaffengerichtbarkeit des Luftgaus XII/XIII in Wiesbaden. Der Kriegsgerichtsrichter der Luftwaffe wurde zum Feldgericht des Höheren Kommandeurs der Luftnachrichten-Ausbildungs-Regimenter versetzt. 1944 erlangte er den Rang eines Oberstabsrichters der Reserve. Seine Tätigkeit in der Militärjustiz ist als das zentrale Charakteristikum seiner NS-Biografie zu erachten. Da es keine Hinweise auf Todesurteile gibt, wird er als Höherer Wehrmachtsakteur in der Grundorientierung systemtragend/karrieristisch typisiert. Problemlos gelang Meinicke-Pusch die Anknüpfung an das neue demokratische System. Im Mai 1946 stimmte die britische Militärregierung einer Niederlassung als Rechtsanwalt in Kellinghusen zu, die Entnazifizierung endete mit entlastet. Als Mitglied der FDP zog Meinicke-Pusch im August 1950 für eine Legislaturperiode in den Schleswig-Holsteinischen Landtag ein, führte bis 1952 die Fraktion, wechselte aber 1953 zur CDU. 1955 folgte die Ernennung zum Landessozialgerichtsrat. Im Verfahren um die Ge-

währung einer Kriegsofferrente für Lina Heydrich fungierte Meinicke-Pusch als Berichterstatter und sprach sich deutlich für einen Anspruch der Witwe aus.⁶³ Im Fall Heyde/Sawade geriet der ehemalige Wehrmichtsrichter unter Verdacht, den Gutachter begünstigt zu haben. Das 1959 eingeleitete Dienststrafverfahren endete 1961 mit einem Verweis.

Dr. Paul-Friedrich Ehmcke (1914), in Meslin bei Parchim geboren, schloss sich in der Weimarer Republik der Sozialistischen Arbeiterjugend an und war 1931 bis 1933 aktives Mitglied der SPD.⁶⁴ Diese politische Orientierung habe sich in der NS-Zeit als Hindernis erwiesen, führte er später glaubwürdig aus. Nach dem so verzögerten Studium der Rechtswissenschaften diente Ehmcke 1939 bis 1943 in der Wehrmacht. Als Kriegsbeschädigter entlassen trat er in den juristischen Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht (OLG) Schwerin ein und wirkte, wie er retrospektiv vorbrachte, auf Anordnung des OLG-Präsidenten als Gebietsreferent für die Hitler-Jugend. Noch im Mai 1944 wurde er Mitglied der NSDAP. Sein Weg im NS-Staat verlief also nicht geradlinig: Sowohl Abweichung als auch Anpassung sind nachweisbar, die Kriterien für den Typ Jongleur innerhalb der Grundorientierung angepasst/ambivalent. 1945 lebte Ehmcke zunächst in der Sowjetischen Besatzungszone, wurde im August Oberregierungsrat in der Landesverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, verlor die Funktion aber bereits nach zwei Monaten. 1947 bis 1949 versuchte Ehmcke sich als Landwirt in Passow und ging dann nach Schleswig-Holstein. In der Entnazifizierung zunächst in Kategorie III als (minder-)belastet eingestuft, wurde er kurz darauf im Sommer 1948 in Kategorie V, entlastet, umgruppiert. 1949 schloss Ehmcke seinen Vorbereitungsdienst am OLG Kiel ab und arbeitete von 1950 bis 1954 beim Oberversicherungsamt, dem späteren Landessozialgericht. 1954 bis 1958 tätig im Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene, wurde er 1958 zum Senatspräsidenten, 1967 schließlich zum Präsidenten am Landessozialgericht in Schleswig befördert. Ende 1959 sagte Ehmcke im Fall Heyde/Sawade aus, Landgerichtspräsident Buresch habe in seiner Gegenwart Dr. Sawade im Zusammenhang mit Euthanasie erwähnt. Später relativierte er seine Aussage. Die Affäre blieb für ihn konsequenzlos.

Der in Neumünster geborene Heinz-Rudolf Piepgras (1902-1962) studierte in Kiel und Freiburg bis 1924 Rechtswissenschaften.⁶⁵ Seinen Vorbereitungsdienst absolvierte er beim OLG Kiel, arbeitete als Rechtsanwalt 1928 bis 1936 in Schleswig-Holstein. Seit 1933 Mitglied der NSDAP aufgrund des sozialen Drucks in der Kleinstadt Bad Bramstedt, wie er retrospektiv ausführen würde, ging Piepgras 1936 in den Staatsdienst, wirkte bis 1938 im Reichsarbeitsministerium. 1939 wechselte er in das Reichsprotectorat Böhmen und Mähren, leitete bis 1942 die Arbeitsämter Pardubitz und Kladrub, bis im Rahmen einer Abordnung in das Ostministerium die Versetzung nach Reval (Estland) erfolgte, wo er Referent für den Arbeitseinsatz im Reich beim Generalkommissariat wurde. Im Kontext

des Rückzugs war er schließlich 1944 noch Leiter des Arbeitsamtes Litzmannstadt. – Piepgras zählt im Modell zum Typus Besatzungsakteur in der Grundorientierung exponiert/nationalsozialistisch. Der Jurist kehrte 1945 nach Schleswig-Holstein zurück und wurde von der Britischen Militärregierung zunächst aus dem öffentlichen Dienst entlassen. Sechs Jahre schlug er sich als Musiker und Gelegenheitsarbeiter durch. Ende 1949 lehnte das Landesarbeitsamt seine Wiederverwendung ab; Piepgras wurde in den Wartestand versetzt. Ende 1951 erreichte Piepgras eine Anstellung beim Landesversorgungsamt. 1953 wechselte er zum Oberversicherungsamt, ab 1954 zum Landessozialgericht Schleswig. 1956 erfolgte die Ernennung zum Senatspräsidenten. 1959 zum Fall Heye/Sawade vernommen, gab er an, nur einmal in dienstlicher Beziehung zu dem Gutachter gestanden zu haben. Im Gericht sei zwar gerüchteweise bekannt gewesen, dass der Mediziner unter falschem Namen lebte, im Fokus der Flurgespräche hätten aber Beschwerden über säumige Gutachten gestanden. Der Untersuchungsausschuss nahm ihm ab, die wahre Identität des Sawade nicht gekannt zu haben.

Abschließend ein Blick auf die medizinischen Gutachter und Gutachterinnen: Im Zuge der Ermittlungen gegen Senatspräsident Richard Michaelis wegen dessen Verwicklung in die Affäre Heyde/Sawade erstellte man eine Liste all jener Medizinerinnen und Mediziner, die am Stichtag 1. Februar 1957 wie Dr. Sawade als Gutachterinnen und Gutachter des Landessozialgerichts geführt wurden; tatsächlich stellte sich heraus, dass mindestens vier von ihnen um Heyde wussten. Diese 67 Personen bilden unser Sample. Wie Tabelle 1(S. 335) ausweist, befand sich unter den Gelisteten keine Person, die als ehemals exkludiert oder oppositionell gelten konnte. 16 von ihnen hatten sich in der NS-Zeit als angepasst/ambivalent gezeigt, während 24 als systemtragend/karrieristisch einzuordnen waren und neun Mediziner, mithin jeder Siebte in dieser Teilgruppe, sogar als ehemals exponiert/nationalsozialistisch gelten musste. Sechs der Gutachterinnen und Gutachter gehörten zu den jungen Jahrgängen, über zwölf Personen war zu wenig in Erfahrung zu bringen. Als Haupttäter des NS-Krankenmordes sticht Heyde aus der Gruppe heraus. Aber auch weitere Mitglieder der Untersuchungsgruppe hatten sich während der NS-Zeit intensiv mit dem Thema Rassenhygiene beschäftigt oder sich aktiv an rassenhygienischen Maßnahmen wie der Zwangssterilisation nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933 beteiligt.⁶⁶ Zu den sozialen Kennzeichen dieser Gruppe gehört, dass 38 von ihnen, mehr als die Hälfte, während der NS-Zeit entweder als Medizinstudierende oder als Ärzte und wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten tätig waren. Die Medizinischen Fakultäten bildeten einen zentralen Ort, an dem der heilkundliche Paradigmenwechsel seine curriculare Verankerung fand, Medizin ideologisch aufgeladen wurde. Hier wurden die Abkehr vom Individuum und Hinwendung zur kollektiven Volksgesundheit sowie die Ablösung der christlich-humanistischen Perspektive durch eine vermeintlich naturwissenschaftlich abgesi-

cherte, sozialdarwinistische Neuorientierung medizinischen Wirkens propagiert.⁶⁷ Hier fanden rassenhygienische Konzepte in das Zentrum von Lehre, Forschung und medizinischer Praxis. Die These des Bearbeiters Jan Waitzmann lautet, dass diese Ausrichtung für viele der späteren Sachverständigen einen beruflichen Sozialisationshintergrund bildete, der prägende Wirkung über 1945 hinaus erzielte.

Auch außeruniversitäre ärztliche Praxis war ohne Kontakt zu einschlägigen gesetzlichen Neuregelungen, insbesondere dem erwähnten Sterilisationsgesetz (1933) und dem Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (1935) kaum vorstellbar gewesen. Tatsächlich erlebten Mediziner und Medizinerinnen das Jahr 1945 in aller Regel nicht als Zäsur, sondern konnten zumeist ihre Berufsbiografie bruchlos fortführen. Nur jedes siebte Mitglied der Untersuchungsgruppe erfuhr eine (befristete) Behinderung im beruflichen Fortkommen. Das galt auch für Universitätsangehörige, wobei allerdings die inkriminierte Rassenhygiene zur unverdächtigen Humangenetik mutierte.

Im Fall der medizinischen Sachverständigen scheinen berufsbiografische Vorerfahrungen während der NS-Zeit auch ihr professionelles Handeln nach 1945 beeinflusst zu haben. Den Eindruck vermitteln jedenfalls exemplarisch ausgewertete Gutachten von Autoren aus der Untersuchungsgruppe. Das gilt für die medizinische Analyse als auch für sprachliche Relikte aus der NS-Zeit, etwa wenn biologistische Motive auftauchen. Es gilt zudem für deutlich ausgelebte soziale Distanz zu Untersuchten. Waitzmann betont, die gutachterliche Sprache erscheine durchgehend medizinisch distanziert, hin und wieder auch abwertend. So unterstellte beispielsweise Gutachter Jens Alslev⁶⁸ dem Emil M., der von 1934 bis 1938 als „Politischer“ in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen war, Simulation, indem er schrieb: „Psychisches Verhalten: betont leidend. Versucht kranken Eindruck zu erwecken.“⁶⁹ Körperliche, psychische und seelische Leiden, die ehemals Verfolgte vorbrachten, diagnostizierten Gutachterinnen und Gutachter zumeist als angeboren oder altersbedingt und verneinten damit einen vorstellbaren Zusammenhang mit Verfolgung, Haft, Misshandlung, völligem Ausgeliefertsein oder Zwangsarbeit. Damit allerdings vertraten die Sachverständigen auf dem Sektor psychischer und seelischer Leiden die zeitgenössische Lehrmeinung. Dieser Befund ähnelt der Einschätzung, die Scharffenberg für die Rolle medizinischer Gutachter in schleswig-holsteinischen Entschädigungsverfahren vorlegte: Anfangs aufgefordert, gerade auch seelischen Folgen der NS-Verfolgung mit Empathie und Großzügigkeit zu begegnen, wurden später, als man Wiedergutmachungsleistungen als konkurrierenden Kostenfaktor begriff, genau jene Mediziner gezielt beauftragt, die erfahrungsgemäß restriktiv, distanziert und im Sinne der fiskalischen Sparsamkeit begutachteten – und so dazu beitrugen, den „Sieg der Sparsamkeit“ (Scharffenberg) im Umgang mit ehemaligen NS-Opfern anzubahnen.⁷⁰

In jenen hier in exemplarischen Teilgruppen kollektivbiografisch betrachteten Milieus fand die Heyde/Sawade-Affäre ihre Bühne und gesellschaftliche Einbettung: Der Medizinprofessor und Massenmörder konnte sich über ein ganzes Jahrzehnt des Schutzes seiner verdeckten Identität sicher sein, sich auf entweder peinlich kaschierte, den Blick abwendende oder auch offene Kumpanei eingeweihter medizinischer Kollegen, Juristen und Wissenschaftler im Land verlassen; für ein ganzes Jahrzehnt ohne eine einzige wirkliche Ausnahme! Allein verletzte Eitelkeit oder skurriler Dauerträger von zwei medizinischen Ordinarien der Landesuniversität wurden ihm gefährlich. Manche der später ins Visier der Ermittler Geratenen wiesen selbst biografische Verstrickungen, teilweise auch in hochproblematische NS-Institutionen auf. Und fast durchweg alle Karrieren in Verwaltungen, medizinischer Wissenschaft, praktischer Medizin und Justiz während der NS-Zeit hatten auf Anpassung, Mitmachen oder einem eifrig der NS-Bewegung Entgegenarbeiten basiert. Die Grade der Verstrickung mochten sehr unterschiedlich sein, das kollektive Grundmuster schien identisch. Damit passt die Typisierung zur Affäre, kann sogar zur Erklärung für das kaum glaubhafte Geschehen beitragen: Berufsbiografisch übereinstimmende oder doch ähnliche biografische Erfahrungen der großen Mehrheit dieser Elitenangehörigen verhinderten, gegen einen, wie sie meinten: aus ihren Kreisen, vorzugehen.

V. Justiz. Die Rolle der Justiz im Dritten Reich und damit auch die wichtige Frage, welche beruflichen Erfahrungen und Prägungen Nachkriegsjuristen aufwiesen, ist breit erforscht.⁷¹ Auch erste einschlägige Kontinuitätsstudien liegen vor.⁷² Für Schleswig-Holstein entstanden einige Pionierarbeiten zum Sondergericht, dem Wüten der Marinegerichte sowie der Nachkriegszeit.⁷³ Die wirkmächtigste Interpretation der NS-Justiz lautet, die Institution habe überaus eifrig dem Nationalsozialismus, der ihrer eigentlich nicht bedurfte, entgegen gearbeitet, um überhaupt noch juristischen Formen und Regeln die Geltungskraft zu sichern. Dafür zeigte sich der Justizapparat allerdings bereit, sein eigentliches Zuhause, den Normenstaat, zu verlassen und – jedenfalls partiell – in den von Ernst Fraenkel als Gegenstück charakterisierten Maßnahmenstaat zu wechseln.⁷⁴ Im Rahmen der NS-Gesetzgebung und insbesondere einiger Sonderstrafrechtsnormen agierten Juristen oft auf noch rechtspositivistisch zulässig erscheinender Basis, hin und wieder orientierten sie sich an der 1934 vom NS-Staats- und Völkerrechtler Carl Schmitt (1888–1985) erhobenen Forderung, bestehende Rechtsvorschriften „im nationalsozialistischen Sinne“ auszulegen.⁷⁵ Viele Justizjuristen zeigten sich persönlich bereit, völlig entgrenzt und gleichwohl gekleidet in Roben von Staatsanwälten und Richtern zu wüten. Andere bemühten sich darum, dem harten, nationalsozialistisch geprägten Recht immerhin noch förmlich korrekt innerhalb des Normensystems zu folgen und Spielräume für eine maßvolle Anwendung zu

nutzen. Wer ethisch gebunden und rechtstheoretisch eingefasst seinem Justizdienst nachging, musste gleichwohl aushalten lernen, auf bestimmten Feldern Rechtsprechung zu unterlassen und anderswo mit absurder Härte vorzugehen. Und er erlebte eine stetige Radikalisierung des justiziellen Handelns.

Wie Unrecht und Recht, Handlungen und Wegsehen zusammenspielen konnten, demonstrierte die Justiz im Kontext des Behinderertenmordes; eine Rolle, der Lehrbeispielcharakter zugemessen werden kann. Lothar Gruchmann legte 1972 die bis heute gültige Fallstudie zum Thema Euthanasie und Justiz im Dritten Reich vor.⁷⁶ Er beschreibt die Probleme, denen sich Reichsjustizminister Franz Gürtler, aber auch seine Staatssekretäre Roland Freisler und Franz Schlegelberger ausgesetzt sahen, weil, um es zynisch auszudrücken, gesetzliche Grundlagen des Auslöschens „unwerten Lebens“, des Mordens in den Anstalten fehlten. Für Naturrechtler war bereits die Kennzeichnung unwerten, also nicht zu schützenden Lebens illegitim und damit gar nicht zu legalisieren. Aus rechtspositivistischer Perspektive fehlte die gesetzliche Grundlage, die nach dem Ermächtigungsgesetz mit der Delegation des legislativen Handelns an die Exekutive herrschaftlich doch so einfach hätte realisiert werden können, aber gesellschaftlich nicht umsetzbar schien. Aber es gab die Rechtsphilosophie radikaler NS-Juristen, für die der Führer Kraft seiner Sonderrolle Recht setzte. Der „erwiesene Führerwille“, von Gürtner etwa durch offizielle Gespräche mit Hans Heinrich Lammers, dem Chef der Reichskanzlei, ermittelt, mochte solchen Juristen genügen, um die reguläre Justiz zum Nichthandeln anzuhalten. Einzelne Justizjuristen beharrten auf dem positiven Recht und bewirkten damit im Einzelfall erstaunlich viel. Das bekannteste Beispiel lieferte der konsequente Vormundschaftsrichter am Amtsgericht Brandenburg/Havel, Amtsgerichtsrat Lothar Kreyszig.⁷⁷ Staatssekretär Franz Schlegelberger löste das Problem unerwünschter juristischer Befassungen 1941 wie folgt: Auf einer Zusammenkunft der OLG-Präsidenten und der Generalstaatsanwälte im April 1941 wurde verfügt, dass diese alle einschlägigen Vorgänge an sich ziehen und mit Rekurs auf den in der Runde herumgereichten Führererlass von 1939 niederschlagen sollten. Zuvor hatten verschiedene Verantwortliche der Aktion T4 referiert, darunter auch deren medizinischer Leiter Prof. Werner Heyde. – Die Beteiligten machten sich bereitwillig zum Instrument des außernormativen Führerwillens, der unstrittig keine hinreichende Rechtsgrundlage sicherte.⁷⁸

Für Bewertungen der berufsbiografischen Rollen von Juristen in der NS-Zeit besitzt besondere sensorische Relevanz die Frage danach, ob sie neben ihren regulären, in der Regel noch im Normenstaat angesiedelten Tätigkeiten und Karrieren auch an außernormativen Sonderinstitutionen mitwirkten und wie diese Mitwirkung sich konkret ausdrückte. Ein Fokus der Recherchen richtete sich deshalb auf Rollen in der Sondergerichtsbarkeit und der Militärgerichtsbarkeit. Zunächst 26 im März 1933 in jedem Oberlandesgerichtsbezirk etablierte Sondergerichte realisierten innerhalb des NS-



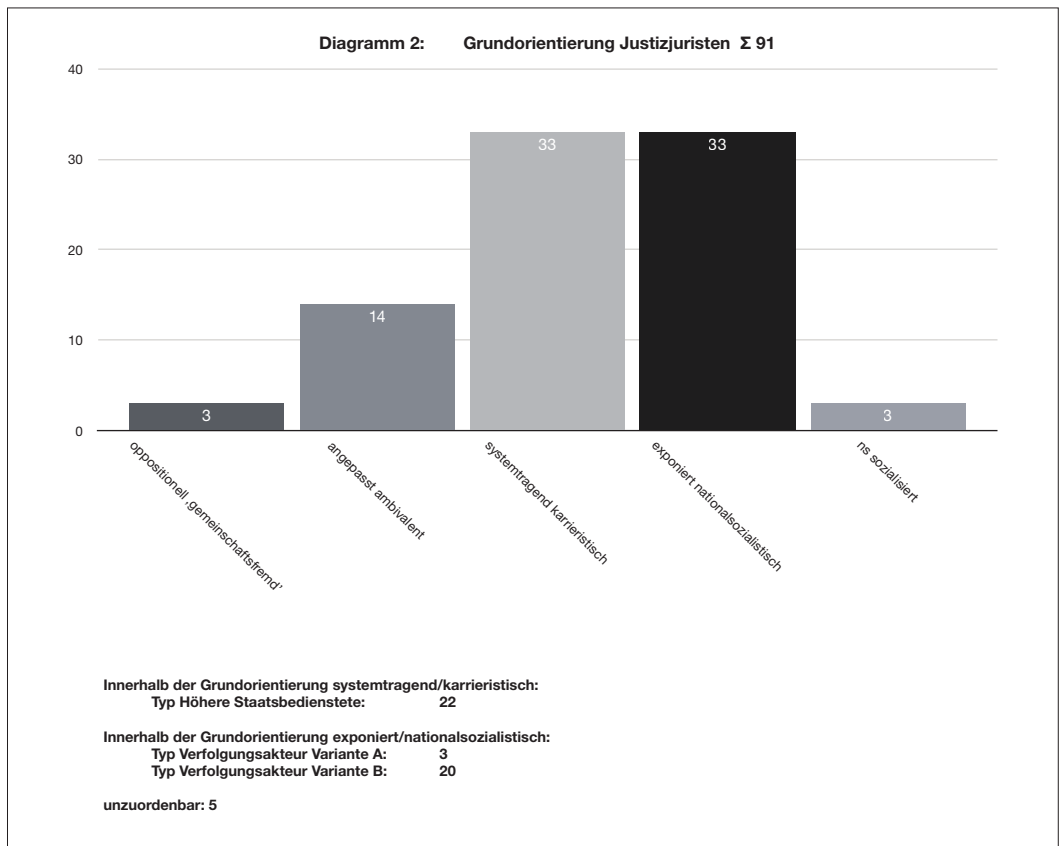
„Der Gehenkte“ von Waldemar Otto
Mahnmal vor dem OLG in Schleswig
Bildnachweis: FRZPH

Herrschaftssystem den sprichwörtlichen kurzen Prozess: Keine gerichtliche Voruntersuchung, verkürzte Fristen, teilweiser Verzicht auf Beweiserhebungen, beschränkte Verteidigungsmöglichkeiten und Streichung der Rechtsmittel sorgten dafür, dass die Sondergerichte bald den „Ehrentitel“ der „Panzertruppe der Rechtspflege“ trugen.⁷⁹ Mit Ausweitung der Zuständigkeiten stieg die Zahl der Sondergerichte ab Kriegsbeginn erheblich; bis Ende 1942 entstanden in den Landgerichtsbezirken 74 Einrichtungen. Die Heimtückeverordnung (21. März 1933), die Verordnung gegen Volksschädlinge (5. September 1939), die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (26. September 1939) und weitere Regelungen symbolisieren eine stete Radikalisierung der Sondergerichtsbarkeit, die formal und materiell den Boden des Rechts verließ und Unrecht sprach. Seriöse Schätzungen gehen von insgesamt etwa 11 000 Todesurteilen der NS-Sondergerichtsbarkeit aus; manche beziffern die Zahl sogar auf 15 000.⁸⁰ Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht fungierte bis 1937 als eigene Kammer beim Landgericht Altona, danach in Kiel. Circa je 50 Staatsanwälte und Richter arbeiteten neben ihrer regulären Tätigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zusätzlich in dieser Sonderinstitution, wechselten dafür lediglich ihre Roben. Zwischen 1933 und 1945 führte das Gericht 3575 Hauptverfahren durch, zwei Drittel von ihnen während des Krieges. Allein 147 Menschen wurden hier zum Tode verurteilt.⁸¹ Aufgrund ihrer spezifischen Funktion und der weitgehenden Befreiung von Rechtsnormen sind Sondergerichte der NS-Justiz als Verfolgungsinstanzen einzuordnen. Entsprechend zu bewerten sind – jedenfalls andauernde – Tätigkeiten von Staatsanwälten und Richtern in dieser Institution des Maßnahmenstaates; kommt die unmittelbare Beteiligung an Todesurteilen hinzu, so werden diese Person dem Typus Verfolgungsakteur der Variante B zugeordnet.

Eine Sonderrolle spielte auch die seit 1934 wiedererrichtete Militärjustiz der Wehrmacht. Im Heer gab es während des Zweiten Weltkriegs mindestens 742 Gerichte mit 1580 Richtern. Die Marinejustiz verfügte schließlich über ein eigenes, ganz Europa überspannendes System. Unter Gerichtsherren, die man aus dem jeweils höchsten Offizierskorps rekrutierte, agierten studierte Juristen als Justizbeamte in oft variierenden Rollen als Richter, Ankläger oder Ermittlungsführer. Manfred Messerschmidt geht konservativ geschätzt von mindestens 25 000 Todesurteilen aus, die Wehrmachtsgerichte fällten; zwischen 18 000 und 22 000 dieser Urteile seien vollstreckt worden; neuere Forschungen kommen zu erheblich höheren Einschätzungen.⁸² Die Zahlen dieser drakonischen Bestrafungen drücken aus, dass die Wehrmachtsgerichtsbarkeit keine rechtsprechende Institution, sondern – jedenfalls in relevanten Teilbereichen – eine Verfolgungsinstitution des Maßnahmenstaates darstellte. Für Juristen mochte der Kriegsdienst in der Rolle als Angehörige der Militärgerichtsbarkeit vergleichsweise sicher und attraktiv gewesen sein. Auch wird man das individuelle Verhalten von Feld- oder Marinerichtern ebenfalls individuell bewerten müssen.

Tabelle 2

| Grundorientierung + ausgewählte Typen | Justizjuristen | Anzahl/% |
|--|--------------------------------------|----------|
| exkludiert/oppositionell | | 3 3% |
| angepasst/ambivalent | | 14 15% |
| systemtragend/karrieristisch | | 33 36% |
| | <i>höhere Staatsbedienstete</i> | 22 |
| exponiert/nationalsozialistisch | | 33 36% |
| | <i>Verfolgungsakteure Variante A</i> | 3 |
| | <i>Verfolgungsakteure Variante B</i> | 20 |
| ns-sozialisiert | | 3 3% |
| Unzuordenbar | | 5 5% |
| Gesamtzahl | | 91 |



Nachgewiesene Mitwirkung an Todesurteilen aber ist grundsätzlich als eine exponierte Verfolgungsrolle der Variante B zu werten.

Das berufsbiografische Erfahrungsspektrum der NS-Justizjuristen reichte von einer Mitwirkung an normaler NS-Justiz über verlangtes Nichthandeln bis hin zum Agieren in den benannten justizi-

ellen Sonderinstitutionen. Justizkarrieren überschritten dabei allzu oft die Grenze vom Normen- zum enthemmten Maßnahmenstaat Fraenkels. Das war institutionell auch so angelegt. All das ist nicht neu, liefert aber die Ausgangspunkte für das retrospektiv ausgerichtete Interesse: Es soll geklärt werden, welche tatsächlichen Rollen spätere Angehörige des Personalkörpers der Justizjuristen in Schleswig-Holstein während der NS-Zeit eingenommen hatten und wie sich diese in belastbare statistische gruppenbiografische Bilder fassen lassen. Wieder ohne Vorkenntnisse zu den Personen wurde die zufallsgesteuerte exemplarische Auswahlgruppe aus den Leitenden Staatsanwälten der vier Landgerichte im Zeitraum 1949 bis 1966, allen Staatsanwälten des Landgerichts Kiel im Stichjahr 1956, den Spitzen und Abteilungsleitern des Justizministeriums 1949 bis 1962 sowie – als Volljuristen Teil dieser Gruppe – den Angehörigen des Landessozialgerichts 1960 und der Wiedergutmachungskammer Kiel 1957 bis 1967 gebildet. Bereits rein formale Befunde für die insgesamt 91 Personen umfassende Gruppe der Justizjuristen erscheinen markant: Der Organisationsgrad bei der SA mit 50 Prozent aller Gruppenangehörigen und der NSDAP mit sogar 80 Prozent war jeweils extrem hoch. 28 Personen traten der NSDAP zwischen Februar und Mai 1933, dem Einsetzen der Aufnahmesperre bei, weitere 28 unmittelbar nach Wiederöffnung der NSDAP 1937; diese Beitrittsphasen der „Märzgefallenen“ oder „Maiveilchen“ gelten in der zeithistorischen Interpretation als Ausdruck von Opportunismus.⁸³ Zwei Drittel der Angehörigen dieser Untersuchungsgruppe weisen also mutmaßliches Anpassungsverhalten auf. Auch der hohe SA-Anteil lässt sich anhand der Aufnahmedaten mit Anpassungswünschen karrieristisch orientierter Juristen erklären, die in der Zeit der Mitgliedersperr von Mai 1933 bis Mai 1937 Ersatzanschluss an die Bewegung suchten.

Die Typisierung liefert weitere Konturen: Lediglich ein ehemaliger Emigrant und zwei als nonkonformistisch Charakterisierte repräsentieren die Grundorientierung exkludiert/oppositionell. Unter den 14 als angepasst/ambivalent erscheinenden Personen dominieren acht, die belegbar Anpassungsschritte vollzogen hatten; je zwei Gruppenangehörige lassen sich als Jongleure oder Innere Emigranten erachten. Die Teilgruppen der systemtragend/karrieristisch und exponiert/nationalsozialistisch Grundorientierten dominieren stark und sind mit jeweils 33 Zugehörigen gleich groß. Anpassungsfähige Karrieristen und exponierte Verfolger bilden mit Abstand die vorherrschenden Rollenmuster: Unter den Akteuren, die im Normenstaat verortet werden, überwiegen die 22 Höheren Staatsbediensteten, unter jenen im Maßnahmenstaat die 23 Verfolgungsakteure, von denen 20 der schärferen Variante B angehören. Addiert man die sechs Besatzungsakteure, so waren 29 von 91, mithin jeder dritte Justizjurist, während der NS-Zeit in genuin nationalsozialistischen Besatzungs- und Verfolgungsapparaten tätig gewesen. Die meisten von ihnen hatten sich als Angehörige der Wehrmachtsjustiz oder der Sondergerichte beziehungsweise als Verantwortliche in Besatzungs-

verwaltungen beteiligt an tödlichen nationalsozialistischen Gewalt- oder Verfolgungsmaßnahmen; ein bedrückend hoher Anteil! Zählte man noch jene acht hinzu, die ausdrückliche Anpassungsschritte vollzogen hatten, so werden acht von zehn der Justizjuristen des Samples erfasst. Sie alle eint, dass sie durch professionelles Handeln die NS-Herrschaft getragen haben, ein Gutteil von ihnen auch entgrenzt als Akteure des Maßnahmenstaates: eine auffallend homogene Gruppe, deren Angehörige auf gemeinsame generationelle Erfahrungen, Anpassungs- und Verhaltensmuster während der NS-Zeit sowie professionelle Engagements für die NS-Herrschaft zurückblickten. Ob und wie die eigene NS-Biografie das berufliche Nachkriegshandeln beeinflusste, ist damit nicht beantwortet. Aber Verständnis für ähnliche biografische Wege kann unterstellt und vielleicht auch manch eigentümliches Nachkriegsurteil erklärt werden.

Ein symbolträchtiges personales Beispiel, das innerhalb der schleswig-holsteinischen Justiz schon in den 1940er Jahren offensichtlich sein musste und das gewiss auch war, stellt Paul Thamm dar, den die britischen Militärbehörden bereits im Juli 1945 zum Leiter der neu aufzubauenden Kieler Staatsanwaltschaft ernannten.⁸⁴ Thamm (geb. 1904) studierte ab 1924 Rechtswissenschaften in Kiel, legte dort beide juristischen Staatsprüfungen ab und wurde 1936 Staatsanwalt in Kiel. Ab April 1937 war er Ankläger am Sondergericht Schleswig-Holstein, seit 1942 auch Leiter der Sondergerichtsabteilung. 362-mal wirkte er hier als Ankläger, elfmal beantragte er die Todesstrafe. In den letzten Kriegstagen gelang es Thamm irgendwie, in Kiel zum sozialdemokratischen Milieu im Untergrund Kontakte aufzubauen, angeblich sogar ein Flugblatt zu verteilen. Jedenfalls wurde er zeitgleich mit der Neugründung der örtlichen SPD deren Mitglied und von den Briten mit dem Aufbau der Kieler Staatsanwaltschaft betraut. Thamm arbeitete zehn Jahre als Oberstaatsanwalt am Landgericht in Kiel, amtierte 1955 für ein Jahr als Landgerichtsdirektor, danach wieder als Oberstaatsanwalt am Landgericht Kiel, ab 1964 als Leitender Oberstaatsanwalt bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1969. Ausgerechnet Paul Thamm führte bis in die 1960er Jahre mehrere einschlägige Ermittlungen wegen NS-Gewaltverbrechen. So trug er beispielsweise für die Ermittlungsverfahren in Sachen Euthanasieverbrechen in Schleswig-Holstein 1947 bis 1950 und wiederholt 1961 bis 1965 die Verantwortung: Beide Einstellungsbeschlüsse, die einen Hauptverdächtigen grob fälschlich als verstorben führten, obwohl er in Schleswig-Holstein relevante öffentliche Rollen wahrnahm, und amtierenden Anstaltsleitern wie ehemaligen Fachreferenten groteske Entlastungsargumente abnahmen, tragen seine Unterschrift.⁸⁵

Erich Biermann (geb. 1900), in Warburg/Westfalen geboren, schloss sich 1920 als Kriegsveteran dem Freikorps Akademische Wehr Münster an, um revolutionäre Spartakisten im unruhigen Ruhrgebiet zu bekämpfen.⁸⁶ 1920 bis 1923 studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Münster. 1927 trat er als Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Paderborn in den Justizdienst ein,

ab 1931 war er Staatsanwalt in Greifswald. Seit Juni 1933 Mitglied der SA und ab 1934 ehrenamtlicher Leiter der Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront (DAF) in Pommern und Mecklenburg/Strelitz, trat er 1937 in die NSDAP ein. Im selben Jahr wurde er Erster Staatsanwalt am OLG Hamm, 1943 Oberstaatsanwalt am OLG Kiel. Bis Sommer 1946 interniert, entließ ihn die britische Militärregierung Anfang 1947 aus dem Justizdienst. Seit Ende 1948 wieder als Staatsanwaltschaft am Landgericht Lübeck tätig, wurde Biermann 1954, nun Oberstaatsanwalt, kurzzeitig in das Justizministerium abgeordnet und 1955 an das Landgericht Flensburg versetzt. Erich Biermann weist eine kontinuierliche Berufsbiografie seit der Weimarer Zeit auf. Da keine Hinweise vorliegen, dass er sich in seiner staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Normenstaates bewegt hätte, ist er als Höherer Staatsbediensteter typisiert. – 1959 verzögerte er als verantwortlicher Staatsanwalt die Verhaftung von Werner Heyde. Ein Dienststrafverfahren endete glimpflich mit der Einordnung, ihm sei „nur ein unzumutbares, aber kein pflichtwidriges Verhalten nachzuweisen.“⁸⁷

Adolf Voß (1899), in Hoyer/Tondern geboren, studierte 1926 bis 1929 Rechtswissenschaften in Hamburg und Kiel, promovierte 1931 zum Dr. jur., wurde 1933 SS-Fördermitglied und wirkte ab 1934 bei der Staatsanwaltschaft Altona.⁸⁸ Voß vertrat in mehreren Verfahren die Anklage vor dem Sondergericht Altona. Ab 1938 Erster Staatsanwalt in Lübeck, wurde er 1939 ins Reichsjustizministerium abgeordnet und im September zur Kriegsmarine eingezogen. 1941 beförderte man Voß zum Oberstaatsanwalt beim Generalstaatsanwalt in Kiel. Tatsächlich war er aber tätig in der Kriegsmarine. Bis Januar 1946 im Lager Neuengamme zivilinterniert, wurde Voß darauf Staatsanwalt in Flensburg, 1948 Oberstaatsanwalt und 1954 Generalstaatsanwalt in Schleswig. Wie oben bereits geschildert: Stark kompromittiert durch die Heyde/Sawade-Affäre, erlitt Voß 1960 einen Schlaganfall, worauf er Anfang 1961 den vorzeitigen Ruhestand beantragte, was Justizminister Leverenz⁸⁹ mit einem vom Magazin *Der Spiegel* verbreiteten dankbaren Stoßseufzer bewilligte.⁹⁰

VI. Polizei. Im September 1963 installierte der Schleswig-Holsteinische Landtag auf Antrag der SPD-Oppositionsfraktion einen Untersuchungsausschuss „zur Aufklärung der Situation im Polizeiwesen“.⁹¹ Zuvor waren im Rahmen der Braunbuch-Kampagne aus der DDR Hinweise publiziert worden, Spitzenpolizisten des Landes seien in schwere NS-Gewaltverbrechen verwickelt gewesen.⁹² Der Ausschuss arbeitete bis 1966. Bezogen auf die Oberbeamten – also Polizeiangehörige vom Kommissar an aufwärts –, ging er auch der Frage nach, ob sie in NSG-Ermittlungen als Verdächtige oder Beschuldigte geführt würden.⁹³ – Dass die politische Stoßrichtung, wie beim Instrument des parlamentarischen Untersuchungsausschusses üblich, über dieses Aufklärungsinteresse hinausging, sei dahingestellt.⁹⁴



Verdigung circa 1965: Bereitschaftspolizeiabteilung Eutin-Hubertushöhe (Fahne der Landespolizei Schleswig-Holstein)

Bildnachweis: Gerd Stolz: Geschichte der Polizei in Schleswig-Holstein, S. 240

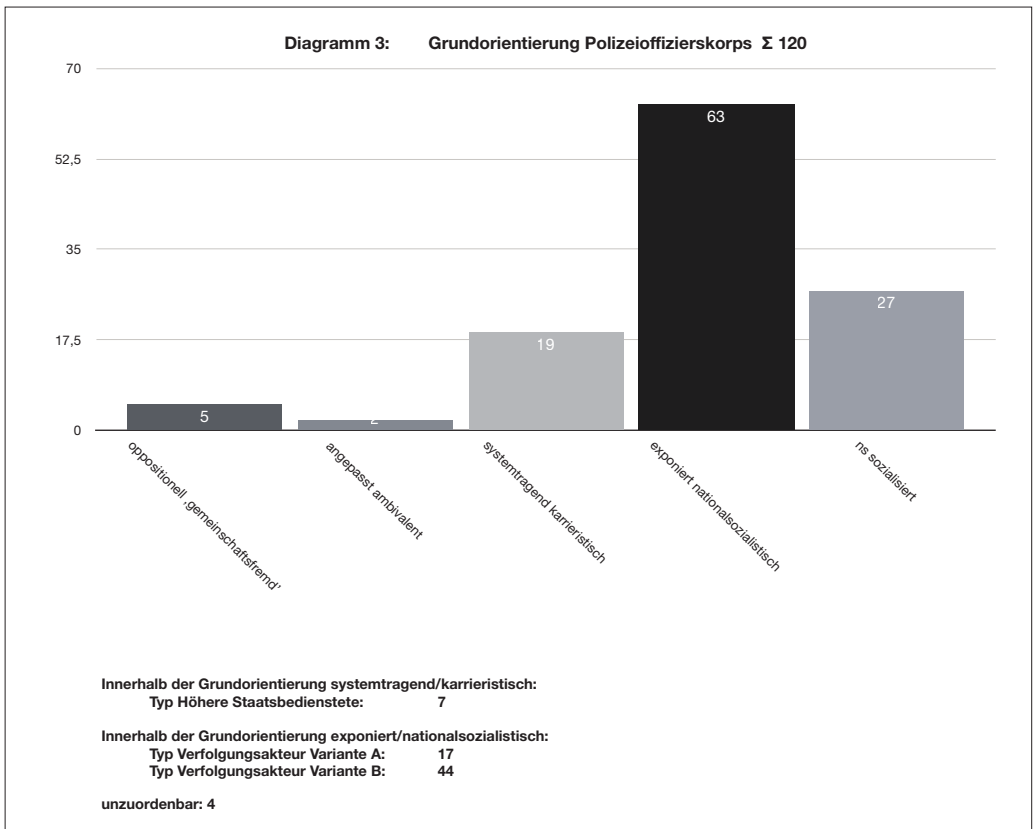
Bekanntlich war das polizeiliche Berufsfeld in der NS-Zeit schwer infiziert worden:⁹⁵ Polizei hatte man ab 1933 Schritt für Schritt zum Instrument des unrechtsstaatlichen Handelns gemacht, mit einem drastischen Wandel der Normen konfrontiert, im Agieren radikalisiert und bald als staatliche Institution immer stärker auch organisatorisch verquickt mit der Parteitruppe SS. Die Gestapo ohnehin, aber auch Kriminal- und Ordnungspolizei sahen sich sukzessive in verbrecherisches Handeln verstrickt, Polizeikarrieren waren mit Bewährungsleistungen im Sinne des nicht mehr normativ regulierten NS-Unrechts verknüpft. Patrick Wagner unterscheidet fünf Phasen der Polizeigeschichte im NS-Staat, die von systematischer Instrumentalisierung für zunehmend entgrenzte NS-Herrschaftsausübung gekennzeichnet sind. Ab Kriegsbeginn, so Wagner, „entwickelte sich der Polizeiapparat zum wichtigsten Vollstrecker der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik“, indem Polizisten schlicht als „Vernichtungskrieger“ eingesetzt wurden.⁹⁶ Denn im Zweiten Weltkrieg ordnete man reguläre Polizisten in großer Anzahl in Polizeibataillone und die sogenannten Einsatzgruppen ab, die vielhunderttausendfachen Mord an Zivilisten und Zivilistinnen hinter den Fronten und in Besatzungsregimes im Osten verantworteten. Ganz selbstverständlich wurden auch reguläre Polizisten für Massenerschießungen der Shoa und für als Partisanenbekämpfung kaschierte Aktionen verbrannter Erde eingesetzt. Viele Veröffentlichungen, die Christopher Brownings Pionierstudie „Ganz normale Männer“ über das in Hamburg aufgestellte Polizeibataillon 101 folgten, belegen, welche Verbrechensschnitten die nur scheinbar in den „normalen“ Krieg eingebetteten, seit 1936 aufgestellten zahlreichen Polizeibataillone im Vernichtungskrieg schlugen, auch wenn ihre realen Tätigkeitsfelder sehr komplex und damit im Einzelfall oft schwer rekonstruierbar erscheinen.⁹⁷ Wer die Dimensionen des Möglichen erahnen will, betrachte nur die verheerende Spur, die das in Lübeck aufgestellte Polizeibataillon 307 im Osteinsatz

hinterließ.⁹⁸ Der Untersuchungsausschuss befasste sich auch mit personellen Kontinuitäten im Polizeisektor.⁹⁹ Als Zeuge trat am 6. April 1966 Ministerialdirigent a. D. Baß auf. 1947, 1949 und wieder ab 1953 war er im Innenministerium für Personalia der Landespolizei zuständig gewesen. Abgesehen von etatistischen Notwendigkeiten bei der Wiederbeschäftigung von „Wartestandsbeamten“ der 131er-Gesetzgebung habe die NS-Zeit in seinem Verantwortungsbereich bei Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen quasi keine Rolle gespielt: „Für mich war die Kriegsverwendung überhaupt völlig uninteressant, bis die Ludwigsburger Verfahren anliefen, denn nachdem das Entnazifizierungsverfahren abgeschlossen war – Ich wußte auch nicht, ob irgendwelche Vorwürfe bestanden. Was der Mann früher gemacht hat oder wo er war, war für mich uninteressant.“ Heute sehe man die Dinge ja anders: „Wenn Sie den Fragebogen haben, stellen Sie fest, daß da drinsteht: Gewesen beim Polizeibataillon 305 oder 306. Was sind für mich die Polizeibataillone 305 oder 306? Heute weiß ich, daß im Raum Minsk – oder was weiß ich, irgendwo –, dieses oder jenes Bataillon eingesetzt war und sich nicht gerade sehr vorteilhaft benommen haben soll. Dadurch kriegt die Sache ein anderes Gesicht.“¹⁰⁰ – Derart umschrieb der Pensionär in selbstgefälligem Tonfall massenhafte Mordaktionen. In ganz anderer Diktion und erkennbar engagiert traten ebenfalls als Zeugen auf Kriminal-Oberkommissar Karl-Georg Schulz, mit den einschlägigen internen Ermittlungen betraut, und der Kieler NSG-Staatsanwalt Oswald Kleiner und berichteten über ihre Arbeit. Ohne die Leiden der Opfer auszublenden, schilderten sie einfühlsam die Stufen der Verstrickung, die betroffene Polizisten am Ende an Handlungen teilnehmen ließ, die, so Schulz, „man heute mit Mord als Tatbestand aus niedrigen Beweggründen bezeichnet“.¹⁰¹

Im Kontext dieses Untersuchungsausschusses richtete Schleswig-Holstein verschiedene Anfragen an die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“, die sich auf jene 120 Oberbeamten und Oberbeamtinnen der Landespolizei im Stichjahr 1965 bezogen, die nach ihrem Alter für entsprechende Delikte in der NS-Zeit potenziell infrage kamen.¹⁰² Genau diese 120 Personen bilden auch unsere Untersuchungsgruppe. Eine vormalige NSDAP-Mitgliedschaft weisen 58 Prozent der Gruppenangehörigen auf, und mit 47,5 Prozent ein exorbitant hoher Anteil auch ehemalige SS-Mitgliedschaften. Darin spiegelte sich die zunehmende Verschmelzung von staatlicher Polizei und nationalsozialistischer SS unter dem Reichsführer SS – und seit 1936 auch Chef der Deutschen Polizei – Heinrich Himmler. Für viele Polizisten mochte es eine Ehre gewesen sein, die Möglichkeit der Aufnahme in die elitäre Schutzstaffel zu erhalten. Auch mögen Erwartungen an verbesserte Karrierebedingungen das Interesse an einem Eintritt in die SS befördert haben. Gleichwohl stehen sie für einen ganz bewussten Schritt vom normierten staatlichen Polizeihandeln hin zu durch fast keine Einschränkungen mehr gezügeltem Handeln im nationalsozialistischen Sinne.

Tabelle 3

| Grundorientierung + ausgewählte Typen | Polizeioffizierskorps | |
|---------------------------------------|-----------------------|-----|
| exkludiert/oppositionell | 5 | 4% |
| angepasst/ambivalent | 2 | 2% |
| systemtragend/karrieristisch | 19 | 16% |
| <i>höhere Staatsbedienstete</i> | 7 | |
| exponiert/nationalsozialistisch | 63 | 53% |
| <i>Verfolgungsakteure Variante A</i> | 17 | |
| <i>Verfolgungsakteure Variante B</i> | 44 | |
| ns-sozialisiert | 27 | 23% |
| Unzuordenbar | 4 | 3% |
| Gesamtzahl | 120 | |



Die Typisierung des Polizeioffizierskorps bildet innerhalb der Studie den Extremfall ab. Zur Grundorientierung exkludiert/oppositionell zählen nur fünf Beamte. Als lediglich angepasst/ambivalent werden zwei Personen erachtet. Auch die Gruppe der systemtragend/karrieristisch Grundorientierten ist mit insgesamt 19 von 120

Gruppenangehörigen vergleichsweise klein; sieben gelten als Höhere Staatsbedienstete. Mit Abstand die häufigste Grundorientierung lautet exponiert/nationalsozialistisch: 63 der insgesamt 120 Polizisten finden sich hier. Neben einem Berufsfunktionär der NSDAP und einer weiteren Person handelt es sich um drei ehemalige Besatzungsakteure und 61 Verfolgungsakteure, darunter 17 der Variante A und sogar 44 der Variante B. Über die Hälfte der hier untersuchten Angehörigen des schleswig-holsteinischen Polizeioffizierskorps im Jahr 1965 hatten während der NS-Zeit als außernormative Besatzungs- oder Verfolgungsakteure gewirkt. 44 von ihnen, mithin mehr als ein Drittel der Gesamtpersonengruppe, hatten nicht nur in höchst problematischen Institutionen des Maßnahmenstaates gearbeitet, sondern waren entweder seit den frühen 1930er Jahren Angehörige von Einrichtungen wie der Gestapo gewesen oder hatten während des Krieges über einen langen Zeitraum in einschlägigen Polizeiformationen Dienst geleistet respektive einer Formation zu einem Zeitpunkt angehört, zu dem diese unmittelbar an NS-Gewaltverbrechen beteiligt war. Zwar wurde der strafrechtliche Nachweis (in aller Regel) nicht geleistet, in vielen Fällen auch gar nicht erst der Verdacht erhoben, aber die Annahme der Nähe zu beziehungsweise Beteiligung an NSG-Verbrechen ist in all diesen Fällen begründet.

Historische und juristische Urteilsfindungen differieren. Zunächst zur Perspektive der Strafverfolgung:¹⁰³ Individuell zu verantwortende Mordhandlungen hinter der seit 1945 so abstrakt erscheinenden Ostfront, in Besatzungsregimes bei angeblichen Partisanenkämpfen, die nur zu oft aus wahllosem Töten und Niederbrennen ganzer Ortschaften einschließlich ihrer Bevölkerungen bestanden hatten, bei Gettoräumungen für anschließende Massenerschießungen an Gruben und in Wäldern sollten Jahre später beweisbar nachgewiesen werden. Und selbst im seltenen Fall der unabweisbaren Gegenwart oder gar Mitwirkung bei Erschießungen sollten die niederen Mordmotive individuell nachgewiesen werden, wenn doch auch Schwurgerichte Befehlsnotstand und andere Hilfskonstruktionen nur zu gern zur juristischen (Selbst-)Entlastung nutzten. Stefan Klemp listet ein Bündel an Ursachen für das Scheitern der strafrechtlichen Aufarbeitung des verheerenden Wirkens der Polizeiabteilungen auf. Bekanntlich habe man erst Ende der 1950er Jahre überhaupt ernsthafte Ermittlungen begonnen, zudem hätten ein gesellschaftliches wie in der Justiz (aus Eigeninteressen) verbreitetes „Klima der Nachsicht“, fehlende Ermittlungsinteressen und finanzielle Ressourcen, Zeugenbeeinflussungen und kumpelhaftes Verhören unter Kollegen, bundesrepublikanische Rechtsetzungen und Rechtsinterpretationen von Gerichten bis hoch zum Bundesgerichtshof dazu beigetragen.¹⁰⁴ Nach Verjährungen aller anderen Delikte ging es im Betrachtungszeitraum ausschließlich noch um Mord und Beihilfe respektive Mittäterschaft. Die NSG-Justiz akzeptierte zu dieser Zeit noch gern Entlastungsmomente wie Befehlsnotstand oder unterstellte – sofern nicht Exzesstaten oder niedere Motive erkennbar ausgedrückt und eigenständig ausgelebt sowie unabweisbar

dokumentiert worden waren – den seit 1960 verjährten Totschlag, beispielsweise auch bei Verfahren gegen Angehörige von Einsatzgruppen, die massenhafte Grubenerschießungen durchgeführt oder gar kommandiert hatten.

Folglich war die Ausgangslage 1965 komplex: Einerseits bedeuteten möglicherweise bestätigte NSG-Mordermittlungen also besonders schwerwiegende Verdachtsmomente, andererseits stellte sich die personalpolitische Frage, wie mit jenen Akteuren zu verfahren sei, deren schwere Verbrechen nur aufgrund von Verjährung nicht geahndet wurden. Die Zentrale Stelle Ludwigsburg übermittelte, dass gegen 15 Oberbeamte der Landespolizei staatsanwaltliche (Vor-)Ermittlungen wegen des Verdachts auf Mitwirkung an nicht verjährten NSG-Verbrechen liefen. Die aktuellen Recherchen weisen auch alle späteren Ermittlungen aus:¹⁰⁵ Gegen mehr als jeden fünften Angehörigen der Untersuchungsgruppe wurde schließlich strafrechtlich ermittelt. Berücksichtigt man auch Zeugenvernehmungen, die immerhin eine gewisse Tatnähe implizieren, addiert sich die Zahl jener Polizeioffiziere, die irgendwie und irgendwann zu ihren Lebzeiten in NSG-Ermittlungen involviert waren, auf 46 von insgesamt 120 Personen. Für mindestens 45 Personen lassen sich „Kriegseinsätze“ in ihrer Rolle als Polizisten nachweisen; mehr als ein Drittel der betrachteten Oberbeamten des Stichtages 1965 verfügte damit über einen gemeinsamen Erfahrungshintergrund, der in diesem Krieg von vernichtenden Einsätzen in Einsatzgruppen oder Polizeibataillonen über Sicherungsmaßnahmen bis hin zu stationären Besatzungstätigkeiten bei Befehlshabern der Ordnungspolizei reichte: durchweg Sonderaufgaben aus dem Spektrum des Lebensraum- und Vernichtungskrieges. Die meisten der späteren Oberbeamten setzten ihren beruflichen Weg innerhalb der Polizeilaufbahnen nach 1945 mehr oder weniger bruchlos fort. Die baldige Wiederbeschäftigung wurde in einigen Fällen 1946 durch von den Briten bewirkte Entlassungen unterbrochen, aber 1947 von den Landesbehörden wieder korrigiert.

Auf ihre biografischen Gemeinsamkeiten konnten Polizisten in der Nachkriegszeit bauen. Es gab, wie auch im Untersuchungsausschuss erörtert wurde, einschlägige Stammtische, gewiss auch Netzwerke der gegenseitigen Unterstützung bei beruflichen Ambitionen. Aber bei derart ähnlicher, fraglos intensiver Erfahrung bedurfte es ihrer wohl nicht, um sich verständnisvoll oder auch kumpanenhaft in einschlägigen Chiffren über die Vergangenheit zu verständigen und ganz selbstverständlich an einem Strang zu ziehen, wenn es um Abwehr und Schutz, um Fortkommen und Vergessen ging. Das Wissen um vergleichbare Verstrickungen in schlimmste Verbrechen bildete den Echoraum; ob aus- oder unausgesprochen, am Stammtisch moduliert oder verdrängt. Die von Browning für Verständigungen in den Männerbünden der Polizeibataillone herausgestellten Muster fanden ihre angemessenen Fortsetzungen in der jungen Bundesrepublik. Das kollektivbiografische Bild ist eindeutig: Mehrheitlich, wahrscheinlich stark mehrheitlich, bildeten furchtbare Verbrechen

das berufsbiografische Fundament der altersgemäß infrage kommenden Oberbeamten der schleswig-holsteinischen Polizei in den 1960er Jahren.

VII. Fazit. Tabelle 4 und Diagramme 4a bis c spiegeln den signifikant, ja dramatisch unterschiedlichen Befund zwischen der Landes- und ausgewählten Kommunalpolitik¹⁰⁶ auf der einen und den betrachteten Funktionsebenen aus Judikative und Exekutive auf der anderen Seite. Die Differenz drängt einen Schluss auf: Bei der Rekrutierung politischer Akteure achtete man, zu denken ist in erster Linie an die britischen Besatzer und die erste Kohorte der deutschen Nachkriegspolitik, jedenfalls in den ersten Jahren offenkundig genauer auf denkbare NS-Belastungen als bei der Rekonstruktion beruflicher Eliten, wo bekanntlich toleranter Pragmatismus vorherrschte und mit Gründung der Bundesrepublik alle Schleusen geöffnet wurden. – Der am regionalen Exempel analysierte reale Effekt der Reintegration von nationalsozialistischen Eliten liefert gleichwohl überraschend hohe Zahlen.

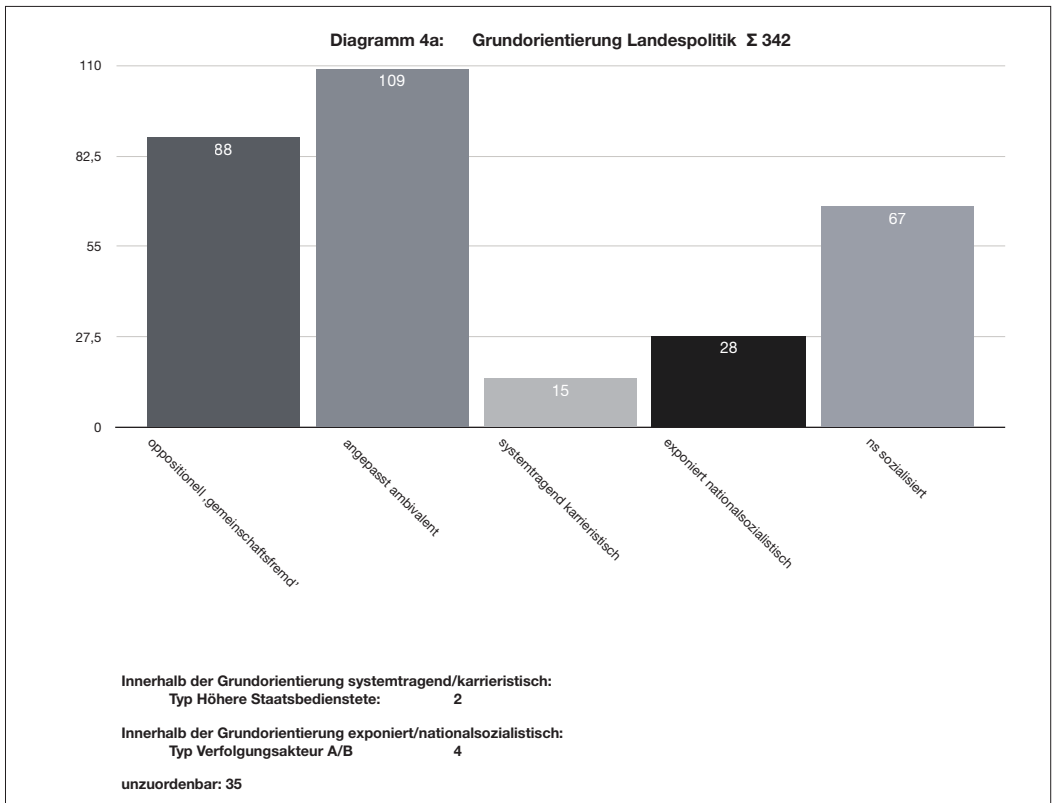
Die Profile der untersuchten schleswig-holsteinischen Funktionsebenen der 1950er und 1960er Jahre haben mit teilweise exorbitant hohen Verstrickungs- und Belastungsgraden beklemmende kollektive Bilder entstehen lassen: Berufsspezifische Verankerungen in typischen Unrechtsinstitutionen der NS-Zeit und die Nähe zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen stellen ein verbreitetes Phänomen dar. Insbesondere die berufsbiografischen Wege von Polizisten und Justizjuristen waren von eklatanter Homogenität gekennzeichnet, stark mehrheitlich verfügten sie über gemeinsame Erinnerungshorizonte. Diese Eliten stehen für geteilte Verstrickung. Und sie schufen gruppenspezifische Nachkriegsnormen, die auch Massenmörder schützten.

Es geht um biografische Erfahrungsnähe zu illegitimer Gewalt. Aber während massenhafte vergleichbare Erlebnisse innerhalb der Wehrmacht noch als kriegerische Ausnahmesituationen verdrängt werden konnten, geht es hier um professionelles Handeln und stehen Justiz und Polizei für gefährdete Berufsfelder. Allein in Deutschland im 20. Jahrhundert funktionierten beide Institutionen in fünf unterschiedlichen Herrschaftssystemen. In ihnen Tätige, die berufsbiografische Kontinuität erwarteten und eigentlich auch erwarten durften, mussten Zumutungen beantworten, sich Schritt für Schritt fragen, ob möglicherweise eine Schwelle des nicht-mehr-Akzeptablen erreicht war. In Bewertung und Begrifflichkeit passen Schuld, Täterschaft und Verbrechen nur eingeschränkt, setzen sie doch den faktischen Nachweis konkreten und verantwortlichen individuellen Handelns voraus. Treffender scheinen Konzepte von Belastung und Verstrickung, wobei das Letztgenannte die biografischen Entwicklungsprozesse am ehesten kennzeichnet, wenn man vom euphemistischen Subtext absieht.

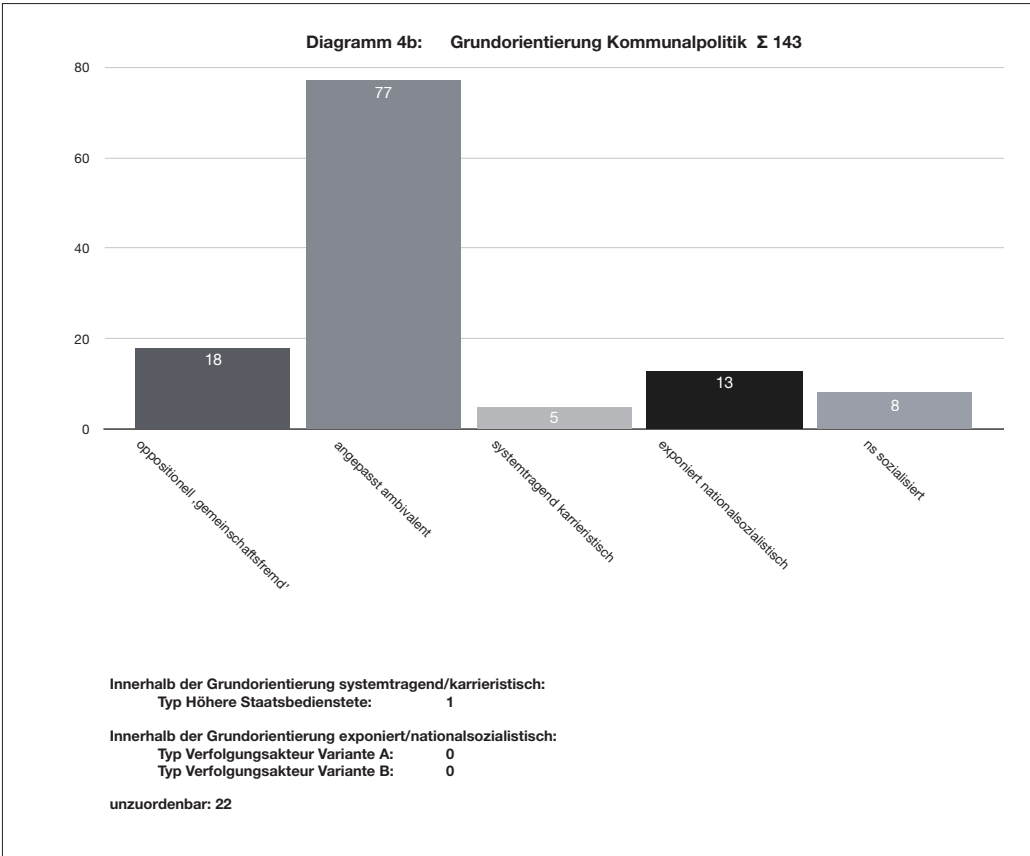
Knüpften diese Leute in der Nachkriegszeit schützende und förderliche Netzwerke? Fraglos gab es Kontakte, Verbindungen, Unter-

Tabelle 4

| Grundorientierung + ausgewählte Typen | Landespolitik | | Kommunalpolitik | | Sozialverwaltung, Justiz, Polizei | |
|---------------------------------------|---------------|-----|-----------------|-----|-----------------------------------|-----|
| exkludiert/oppositionell | 88 | 26% | 18 | 13% | 16 | 4% |
| angepasst/ambivalent | 109 | 32% | 77 | 54% | 49 | 14% |
| systemtragend/karrieristisch | 15 | 4% | 5 | 3% | 95 | 27% |
| <i>höhere Staatsbedienstete</i> | | 2 | | 1 | | 58 |
| exponiert/nationalsozialistisch | 28 | 8% | 13 | 9% | 124 | 35% |
| <i>Verfolgungsakteure Variante A</i> | | 4 | | 0 | | 23 |
| <i>Verfolgungsakteure Variante B</i> | | | | 0 | | 92 |
| ns-sozialisiert | 67 | 20% | 8 | 6% | 41 | 11% |
| unzuordenbar | 35 | 10% | 22 | 15% | 33 | 9% |
| Gesamtzahl | 342 | | 143 | | 358 | |

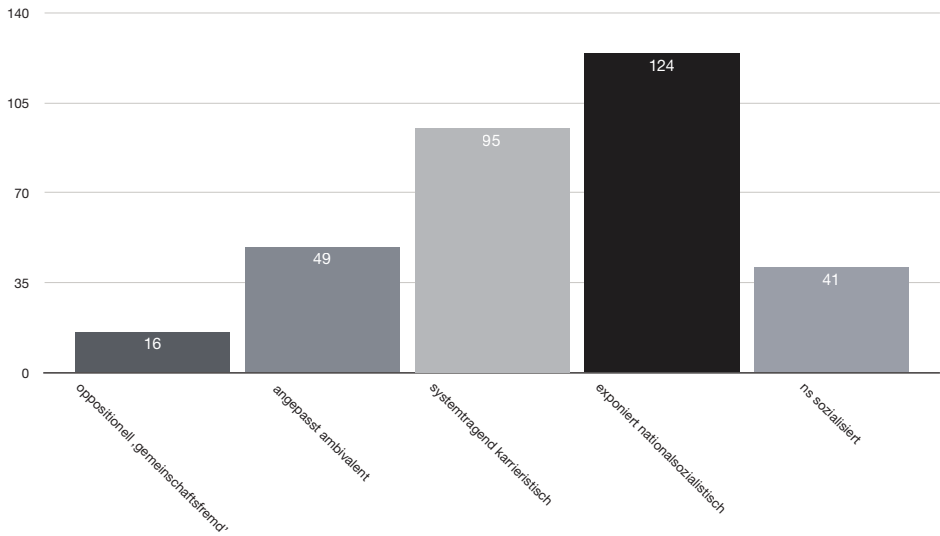


stützungen, auch Stammtische und Kameradentreffen. Dafür bildete die zeitgenössische bundesdeutsche Erinnerungskultur in den 1950er Jahren auch den passenden Resonanzboden. Möglicherweise, ja wahrscheinlich sogar, gab es Netzwerke bei den Wiedereinstellungen nach 1945. Aber einmal im Dienst bedurfte es ihrer nicht



mehr. Wenn biografische Erfahrungsmuster so übereinstimmend sind wie in den hier betrachteten Eliten, dann kann man von selbstverständlicher Verständigung auch ohne intentional angelegte Netzwerke ausgehen. Generationeller Erfahrungskonsens schafft Übereinstimmung im Denken und Handeln von Gruppen. Derart verfestigte Gruppennormen sind eingeschränkt für Verwaltungen, in besonderer Weise für Medizin, Justiz und Polizei feststellbar. – Und: Konspirative Netze sind nie wirklich sicher, aber Werner Heyde konnte sich kaum getarnt für ein Jahrzehnt in Schleswig-Holstein sicher fühlen.

Diagramm 4c: Grundorientierung Sozialverwaltung, Justiz, Polizei Σ 358



Innerhalb der Grundorientierung systemtragend/karrieristisch:
 Typ Höhere Staatsbedienstete: 58

Innerhalb der Grundorientierung exponiert/nationalsozialistisch:
 Typ Verfolgungsakteur Variante A: 23
 Typ Verfolgungsakteur Variante B: 92

unzuordenbar: 33

Anmerkungen

1 Uwe Danker, *Geteilte Verstrickung. Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein*, Husum 2021. Die Studie wurde wieder im Auftrag des Schleswig-Holsteinischen Landtags durchgeführt, der in seinem überfraktionell getragenen Beschluss konkrete Aufgaben formulierte, die im Projekt in wissenschaftliche Fragestellungen überführt wurden.

2 Uwe Danker/Sebastian Lehmann-Himmel (Hrsg.), *Landespolitik mit Vergangenheit*. Husum 2017. Vgl. Uwe Danker, *Parlamentarische Kontinuitätsstudien zur NS-Zeit*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 65 (2017), S. 75-101.

3 Vgl. Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996, S. 69-100, 397-406.

4 Vgl. Dominik Rigoll, „Sieg der Ehemaligen“: Beamtenrechtliche Weichenstellungen für „45er“ und „131er“, in: Frank Bösch/Andreas Wirsching (Hrsg.), *Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus*, Göttingen 2018, S. 413-441; Frieder Günther, *Verfassung vergeht, Verwaltung besteht? Die vier deutschen Innenministerien 1919 bis 1970*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 68 (2020), S. 217-246, hier 219-227.

5 Vgl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, *Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945*, Baden Baden 1993, S. 21ff.; Klaus-Detlev Godau-Schüttke, *Justizpersonalpolitik in Schleswig-Holstein nach 1945 – eine Skizze*, in: Danker/Lehmann-Himmel, *Landespolitik*, S. 468-496.

6 Vgl. Ulrich Herbert, *NS-Eliten in der Bundesrepublik*, in: Wilfried Loth/Bernd-A. Rusinek (Hrsg.), *Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft*, Frankfurt am Main 1998, S. 93-116.

7 Vgl. Cornelia Rau-Kühne, *Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 35 (1995), S. 35-70, hier S. 70.

8 Vgl. Carmen Smiatacz, *Ein gesetzlicher „Schlusstrich“? Der juristische Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in Hamburg und Schleswig-Holstein, 1945-1960. Ein Vergleich*, Berlin 2015, S. 349-367, 385ff.

9 Dieser Aufsatz basiert überwiegend auf meinem Beitrag zur Studie *Geteilte Verstrickung. Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein*, Husum 2021, S. 22-308.

10 Die maßgebliche Bearbeitung der Affäre hat 1998 vorgelegt Klaus-Detlev Godau-Schüttke, *Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben*, Baden-Baden 1998.

11 Reinwein, Prof. Dr. Helmut Heinrich Paul Ludwig August, U.-Gruppe: Sachverständige LSozG, Beruf: Prof. für innere Medizin, GO: systemtragend karrieristisch, Typ: Höherer Staatsbediensteter. Quellennachweise: Danker, *Verstrickung* S. 1073.

12 Vgl. Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 13-60. Zur NS-Euthanasie Hans-Walter Schmuhl, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie*, Göttingen 1992; Götz Aly, *Die Belasteten. „Euthanasie“ 1939-1945. Eine Gesellschaftsgeschichte*, Frankfurt am Main 2013.

13 Vgl. Thomas Vormbaum, „Euthanasie“ vor Gericht: die Anklageschrift des Generalstaatsanwalts beim OLG Frankfurt/M. gegen Dr. Werner Heyde u.a. vom 22. Mai 1962, Berlin 2005, S. 367-386.

14 Vgl. Alexander Mitscherlich/Fred Mielke (Hrsg.), *Wissenschaft ohne Menschlichkeit*, Heidelberg 1949; Uwe Danker/Sebastian Lehmann-Himmel: *Landespolitik mit Vergangenheit*, in: Dieselben (Hrsg.), *Landespolitik*, S. 19-384, hier S. 315-323; Uwe Danker, *Staatsanwaltliche Ermittlungen in Sachen „Euthanasie“ 1945-1965*, in: *Landesarchiv Schleswig-Holstein* (Hrsg.), *Der Hesterberg. 125 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik in Schleswig*. Schleswig 1997, S. 75-94.

15 Vgl. zum Folgenden Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 61-80.

16 Glatzel, Dr. Hans, U.-Gruppe: Sachverständige LSozG, Beruf: Internist/Gutachter, GO: systemtragend karrieristisch, Typ: Höherer Staatsbediensteter. Quellennachweise: Danker, *Verstrickung* S. 1063.

17 Buresch, Dr. Ernst Siegfried Friedrich Julius Gustav, U.-Gruppe: Landessozialgericht, Beruf: Präsident des LSG, GO: systemtragend karrieristisch, Typ: Höherer Staatsbediensteter. Quellennachweise: Danker, *Verstrickung* S. 1060.

18 Zit. nach Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 66.

19 Vgl. Uwe Danker, *NS-Opfer und Täter – Versorgung mit zweierlei Maß. Lina Heydrich und Dr. Norbert L. mit Rentenangelegenheiten vor Gericht*, in: *Demokratische Geschichte*, 10 (1996), S. 277-305.

20 Zit. nach Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 67.

21 Vogt, Prof. Dr. Helmut Otto Heinrich, U.-Gruppe: Sachverständige LSozG, Beruf: Leiter der Inneren Abteilung der Diakonissenanstalt, GO: angepasst ambivalent, Typ: Politisch Angepasste_r. Quellennachweise: Danker, *Verstrickung* S. 1078.

22 Zillmann, Kurt Paul Erich, U.-Gruppe: Polizei, Beruf: Oberregierungs-kriminalrat, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Verfolgungsakteur_in Variante B. Gegen ihn leitete die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigburg 1977 Vorermittlungen wegen Teilnahme an Massenerschießungen der Einsatzgruppe z.b.V. ein; 1981 stellte die Staatsanwaltschaft Hamburg das Verfahren „mangels Beweises“ ein, vgl. Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 210f.

23 Wie FN 86.

24 Vgl. Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 207-215.

25 Vgl. zu Fritz Bauer Ronan Steinke, *Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht*. München 2013; Udo Dittmann, *Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-„Euthanasie“*, in: *Juristische Zeitgeschichte*, 17 (2016), S. 363-392.

26 Zit. nach Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 233, 237.

27 Tatsächlich handelte es sich um zwei Untersuchungsausschüsse, es ging um voreilige Behauptungen des Journalisten und SPD-Abgeordneten Jochen Steffen über die mutmaßliche Verstrickung von Regierungsmitgliedern. Das Parallelgeschehen ist hier nicht relevant. Vgl. Uwe Danker, „Wir machen die Zukunft wahr.“ Jochen Steffens Spur in der schleswig-holsteinischen Landespolitik. – Eine (ergänzende) Suche, in: Uwe Danker/Jens-Peter Steffen (Hrsg.), Jochen Steffen. Ein politisches Leben, Malente 2018, S. 81-148, insbes. S. 105-111.

28 Rohloff, Paul, Beruf: Rechtsanwalt/Landtagspräsident, GO: angepasst ambivalent, Typ: Politisch Angepasste_r.

29 Adler, Heinz, Beruf: Oberbürgermeister/Rechtsanwalt und Notar, GO: angepasst ambivalent, Typ: Inkludierte_r „Volksgenosse_in“.

30 Vgl. den Schlussbericht: Stenographischer Bericht des Schleswig-Holsteinischen Landtages, 4. Wahlperiode, 63. Sitzung, 27. Juni 1961, S. 2145-2169. Die umfangreichen Protokolle der Ausschussarbeit sind zugänglich.

31 Vgl. Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 132-149. Auch weitere Kieler Ordinarier wussten über Jahre von der Doppelidentität Heydes: so der bereits erwähnte Internist Helmuth Reinwein und der Gerichtsmediziner Wilhelm Hallermann. Vgl. ebd., S. 180-198.

32 Wie FN 62.

33 Michaelis, Richard Emil Bernhard, U.-Gruppe: Landessozialgericht, Beruf: Senatspräsident am Landessozialgericht, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: NSDAP-Partei-funktionär_in. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1070. Zur eigentümlichen Rolle von Michaels und Meinicke-Pusch vgl. auch Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 161-179.

34 Als Landesrat der schleswig-holsteinischen Provinzialverwaltung von den Briten zunächst in Gadeland interniert, wo er Heyde kennenlernte, ab 1949 Justitiar der Industrie- und Handelskammer Kiel, 1954 zum

Senatspräsidenten am Landessozialgericht ernannt. Vgl. Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 102f., 147.

35 Vgl. Uwe Danker, Verantwortung, S. 75-94, passim.

36 Zit. nach Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 141.

37 Bourwieg, Bruno, U.-Gruppe: Leit.-Staatsanwälte Landgerichte, Beruf: Erster Staatsanwalt, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Verfolgungsakteur_in Variante B. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1059.

38 Vgl. Uwe Danker/Astrid Schwabe, Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. Neumünster 2005, S. 180; Hans-Christian Petersen/Sönke Zankel: Werner Catel und die Vergangenheitspolitik der Universität Kiel, in: Hans-Werner Prah/Hans-Christian Petersen/Sönke Zankel (Hrsg.), Uni-Formierung des Geistes. Universität Kiel und der Nationalsozialismus Bd. 2, Kiel 2007, S. 133-178.

39 Zur Kindereuthanasie vgl. Udo Benzenhöfer, Kindereuthanasie in der NS-Zeit unter besonderer Berücksichtigung von Reichsausschussverfahren und Kinderfachabteilungen. Ulm 2020.

40 Wie FN 88.

41 Untersuchungsausschuss Heyde Sawade, 14. Sitzung 10.12.1960, S. 18.

42 Schlussbericht 27. Juni 1961, S. 2168.

43 Untersuchungsausschuss Heyde Sawade, 17. Sitzung 2.11.1960, S. 180.

44 Vortrag auf dem Kongress „Medizin und Gewissen – 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozeß“, zit. nach Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 319.

45 Zur Methodik eingehend: Danker/Lehmann-Himmel, Landespolitik S. 171-294; Danker, Verstrickung, S. 26-194.

46 Vgl. ebd., hier S. 117-146.

47 Vgl. ebd., hier S. 146-194, Definitionen S. 169, 188f.

48 Vgl. Jens Lehmann/Frank Lüttig (Hrsg.), Die letzten NS-Verfahren: Genugtuung für Opfer und Angehörige – Schwierigkeiten und Versäumnisse der Strafverfolgung, Baden-Baden 2017; Werner Renz, Auschwitz vor Ge-

richt. Fritz Bauers Vermächtnis und seine Misachtung, Hamburg 2018.

49 Vgl. Heiko Scharffenberg, Kontinuität und Kosten – Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein, in: Danker/Lehmann-Himmel, Landespolitik, S. 497-519, hier S. 501f., 509f.

50 Pohle, Kurt, Beruf: Journalist, GO: exkludiert oppositionell, Typ: Protagonist_in Arbeiterbewegung.

51 Bartram, Walter Dr., Beruf: Unternehmer, GO: systemtragend karrieristisch, Typ: Funktionale_r Träger_in.

52 Asbach, Hans-Adolf, U.-Gruppe: Sozialministerium; Regierungen, Beruf: Jurist, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Besatzungsakteur_in. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1057.

53 Otto, Dr. Hans-Werner, U.-Gruppe: Sozialministerium; Regierungen, Beruf: Staatssekretär, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Besatzungsakteur_in. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1071f., vgl. Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 120-128.

54 Vgl. Andrej Angrick: „Aktion 1005“ – Spurenbeseitigung von NS-Massenverbrechen 1942-1945. Eine „geheime Reichssache“ im Spannungsfeld von Kriegswende und Propaganda, Göttingen 2018, S. 473-482.

55 Sievers, Hans Daniel Charles, U.-Gruppe: Entschädigungsamt, Beruf: Leiter des Landesentschädigungsamtes, GO: exkludiert oppositionell, Typ: Emigrant/in. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1076, vgl. Heiko Scharffenberg, Sieg der Sparsamkeit, Bielefeld 2004, S. 78, 138-149.

56 Zornig, Karl-August, U.-Gruppe: Entschädigungsamt; Leit.-Staatsanwälte Landgerichte, Beruf: Leiter des Landesentschädigungsamtes, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Verfolgungsakteur_in Variante B. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1080.

57 Lemke, Helmut Dr. jur., Beruf: Rechtsanwalt/Notar/Ministerpräsident/Landtagspräsident, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Exponierte_r Akteur_in.

58 Vgl. Scharffenberg, Sieg, S. 181f.

- 59** Vgl. Helmut Müller, 40 Jahre Sozialgerichtsbarkeit aus der Sicht eines ehrenamtlichen Richters, in: Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (Hrsg.), Festschrift zum 40jährigen Bestehen der Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein. Schleswig 1994, S. 36-43, hier S. 37.
- 60** Vgl. exemplarisch die Erfahrungen des Norbert L. in Danker, NS-Opfer, S. 278-292.
- 61** Vgl. die vom Kieler Zeithistoriker Michael Freund vorgelegten Gutachten sowie die ausführliche Analyse des Verfahrens Heydrich in ebd., S. 296-300.
- 62** Meinicke-Pusch, Dr. Max, U.-Gruppe: Landessozialgericht; MdL, Beruf: Rechtsanwalt/Notar, GO: systemtragend karrieristisch, Typ: Höherer Wehrmachtsakteur. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1070; vgl. Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 110, 161ff., 165-178; Danker/Lehmann, Landespolitik, S. 318ff., 334, 501, 553, 605.
- 63** Vgl. Danker, NS-Opfer, S. 300ff.
- 64** Ehmcke, Dr. Paul-Friedrich, U.-Gruppe: Landessozialgericht, Beruf: Senatspräsident, GO: angepasst ambivalent, Typ: Jongleur_in. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1061; vgl. Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 154ff., 159.
- 65** Piepgras, Heinz-Rudolf, U.-Gruppe: Landessozialgericht, Beruf: Richter, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Besatzungsakteur_in. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1072; vgl. Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 171
- 66** Vgl. zum Folgenden Jan Waitzmann: „Es ist so, wenn ich überhaupt in die Partei gegangen bin, so hatte das den Grund, dass ich als Wissenschaftler der Meinung war, ein Sterilisationsgesetz einmal durchzusetzen.“ Die medizinischen Sachverständigen des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein 1957, in: Uwe Danker (Hrsg.), Geteilte Verstrickung. Elitenkontinuität in Schleswig-Holstein, Husum 2021, S. 753-796.
- 67** Vgl. Norbert Frei, Einleitung, in: Norbert Frei (Hrsg.), Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit. München 1991, S. 7-32. Siehe auch die kompakte Einordnung von Annette Grewe, Krankheit als Alltag und Schicksal. Die medizinische Versorgung Zwangsarbeitender in Schleswig-Holstein, in: Uwe Danker/Annette Grewe/Nils Köhler/Sebastian Lehmann (Hrsg.), „Wir empfehlen Rückverschickung, da sich der Arbeitseinsatz nicht lohnt“. Zwangsarbeit und Krankheit in Schleswig-Holstein 1939-1945, Bielefeld 2001, S. 43-92, hier: 43-60.
- 68** Alslev, Prof. Dr. Jens, U.-Gruppe: Sachverständige LSozG, Beruf: Oberarzt, GO: nssozialisiert, Jg. 1918 bis 1928, Typ: Höherer Wehrmachtsakteur. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1057.
- 69** LASH Abt. 352.3/Nr. 13684, ohne pag. Gutachten zu Emil M. vom 17. Juli 1958; zit. nach Waitzmann, Sachverständigen, S. 785.
- 70** Vgl. Scharffenberg, Kontinuität, S. 511ff.
- 71** Vgl. beispielsweise Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987; Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988. Zur NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg: Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtsjustiz 1933-1945. Paderborn 2005; Peter Kalmbach, Wehrmachtsjustiz. Berlin 2012.
- 72** Vgl. Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016; Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland, Berlin 2006; Hubert Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945. Berlin 2010.
- 73** Vgl. Robert Bohn/Uwe Danker (Hrsg.), „Standgericht der inneren Front“. Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, Hamburg 1998; Heinrich Walle, Die Tragödie des Oberleutnants zur See Oskar Kusch. Stuttgart 1995; Gerhard Paul, Die Erschießungen in der Geltlinger Bucht, in: Demokratische Geschichte, 9 (1995), S. 163-179; Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Justizpersonalpolitik in Schleswig-Holstein nach 1945 – eine Skizze, in: Uwe Danker/Sebastian Lehmann-Himmel (Hrsg.), Landespolitik mit Vergangenheit, Husum 2021, S. 468-496.
- 74** Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat. Frankfurt am Main 1974.
- 75** Zit. nach Wolfgang Form, Politische NS-Justiz in Hessen – ein Überblick, in: Wolfgang Form/Theo Schiller/Lothar Seitz (Hrsg.), NS-Justiz in Hessen. Verfolgung, Kontinuitäten, Erbe, Marburg 2015, S. 77-104, hier S. 79.
- 76** Lothar Gruchmann, Euthanasie und Justiz im Dritten Reich, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30 (1972), S. 236-279. Vgl. zum Folgenden die Darstellung bei Gruchmann, Justiz, S. 497-534.
- 77** Zum Fall Kreyszig vgl. Lothar Gruchmann: Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich. Aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreybig, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 32 (1984), S. 461-488.
- 78** Vgl. die von Fritz Bauer verfassten Ausführungen in der Frankfurter Anklageschrift vom 22.5.1962; Vormbaum, Euthanasie, S. 401-411.
- 79** Zit. n. Uwe Danker, Der Schutz der „Volksgemeinschaft“. Zur Arbeit des schleswig-holsteinischen Sondergerichts in statistischer Hinsicht sowie an den Beispielen von Rundfunk- und Volksschadlingsverordnung, in: Bohn/Danker, Standgericht, S. 39-87, hier S. 57.
- 80** Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 944-980; Kalmbach, System. Zur Opferschätzung vgl. Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Tübingen 2002, S. 296.
- 81** Vgl. Danker, Schutz, passim.
- 82** Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtsjustiz, S. 453; Kalmbach, Wehrmachtsjustiz, S. 323.
- 83** Vgl. Björn Weigel, „Märzgefallene“ und Aufnahmestopp im Frühjahr 1933. Eine Studie über den Opportunismus, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main 2009, S. 91-109.
- 84** Thamm, Dr. Paul Adolf, U.-Gruppe: Leit-

Staatsanwälte Landgerichte, Beruf: Leitender Oberstaatsanwalt Kiel, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Verfolgungsakteur_in Variante B. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1077, vgl. Godau-Schüttke, „Recht“, bes. S. 150, 156; Godau-Schüttke, Justizpersonalpolitik, S. 474f.

85 Vgl. Uwe Danker: Verantwortung, passim; vgl. auch Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 94-103.

86 Biermann, Erich, U.-Gruppe: Leit.-Staatsanwälte Landgerichte, Beruf: Staatsanwalt, GO: systemtragend karrieristisch, Typ: Höherer Staatsbediensteter. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1058.

87 Zit. nach Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 214. Vgl. zur systematischen Verzögerung der Verhaftung Heydes durch Biermann und den LKA-Chef Zillmann ebd., S. 207-215.

88 Voß, Dr. Adolf Robert, U.-Gruppe: Leit.-Staatsanwälte Landgerichte, Beruf: Generalstaatsanwalt am OLG, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Verfolgungsakteur_in Variante B. Quellennachweise: Danker, Verstrickung S. 1079, vgl. Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 241-260.

89 Leverenz, Dr. Bernhard, U.-Gruppe: Justizministerium; MdL; Regierungen, Beruf: Justizminister, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Verfolgungsakteur_in Variante B.

90 Der Spiegel Nr. 20, 1961. Vgl. zur Rolle von Voß in der Affäre Godau-Schüttke, Heyde/Sawade-Affäre, S. 241-260.

91 Schleswig-Holsteinischer Landtag, 5. Wahlperiode 1962, Drucksache Nr. 136, Antrag der SPD-Fraktion betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Situation im Polizeiwesen. Vgl. zur Polizei in Schleswig-Holstein nach 1945 u.a.: Stephan Linck, „To exploit this product of German genius ... is surely good business“. Zur Personalpolitik der britischen Besatzungsmacht gegenüber der deutschen Kriminalpolizei nach 1945, in: Gerhard Fürmetz/Herbert Reinke/Klaus Weinbauer (Hrsg.), Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland, Hamburg 2001, S.

105-127; Gerd Stolz, Geschichte der Polizei in Schleswig-Holstein. Heide 1978.

92 Vgl. Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland/Dokumentationszentrum der staatlichen Archivverwaltung der DDR (Hrsg.), Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, Berlin 1965, passim.

93 Vgl. Danker/Lehmann-Himmel, Landespolitik, S. 351-367.

94 Die Opposition wollte Ministerpräsident Lemke als Ex-Innenminister für seine Personalpolitik im Polizeibereich stellen. Vgl. ebd., insb. S. 352.

95 Zur Polizei im NS-Staat: Patrick Wagner, Der Kern des völkischen Maßnahmenstaates – Rolle, Macht und Selbstverständnis der Polizei im Nationalsozialismus, in: Wolfgang Schulte (Hrsg.), Die Polizei im NS-Staat, Frankfurt am Main 2009, S. 23-48; Antonio Vera, Von der „Polizei der Demokratie“ zum „Glied und Werkzeug der nationalsozialistischen Gemeinschaft“, Baden-Baden 2019.

96 Wagner: Kern, S. 34, 36; vgl. S. 29-36.

97 Vgl. Stefan Klemp, „Nicht ermittelt.“ Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz, Essen 2011, insb. S. 21-65; Christopher R. Browning, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Hamburg 2020; Wolfgang Curilla, Die deutsche Ordnungspolizei und der Holocaust im Baltikum und in Weissrussland 1941-1944. Paderborn 2006; Andrej Angrick, Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941-1943, Hamburg 2003; Peter Klein (Hrsg.) Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Berlin 1997.

98 Vgl. Landespolizei Schleswig-Holstein (Hrsg.), Polizeibataillon 307 „im Ostein-satz“ 1940-1945. Lübeck 2001.

99 Vgl. zu personellen Kontinuitäten Gerhard Fürmetz/Herbert Reinke/Klaus Weinbauer (Hrsg.), Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969, Hamburg 2001.

100 Niederschrift über die 28. Sitzung, Bd. 2, XIII E 162, pag. 182, vgl. pag. 156-185

101 Niederschrift über die 22. Sitzung, Bd. 2, XIII E 162, pag. 121. Vgl. Danker/Lehmann-Himmel, Landespolitik, S. 356f.; Danker, Kontinuitätsstudien, S. 98ff.

102 Vgl. BArch B 162/26808; auf Basis dieser Akte stellten wir die Untersuchungsgruppe zusammen.

103 Vgl. zu NSG-Verfahren in Norddeutschland Jochen Kuhlmann, Maywald, Arais und andere ... 60 Jahre NSG-Justiz in Hamburg, in: Demokratische Geschichte, 17 (2006), S. 135-172; Mandy Jakobczyk, „Das Verfahren ist einzustellen.“ Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Schleswig-Holstein bis 1965, in: Demokratische Geschichte, 15 (2003), S. 239-291.

104 Vgl. Klemp, Polizeibataillone, S. 400f. Schließlich brachte die politisch so nicht beabsichtigte, von einschlägig interessierten Kreisen aber geschickt eingefädelt Strafrechtsreform das „Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ vom 1.10.1968 fast alle NSG-Verfahren zum Scheitern. Vgl. ebd., S. 361.

105 Vgl. BArch B 162/26808, pag. 63-68; BArch B 162/26808, pag. 146f. sowie Projektdatenbank.

106 Alle Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages 1946 bis 1996. Vgl. Danker/Lehmann-Himmel, Landespolitik, S. 171-294. Alle Kommunalpolitiker und -politikerinnen auf Kreisebene der Kreise Süderdithmarschen und Flensburg-Stadt in den Stichjahren 1948 und 1955. Vgl. Danker, Verstrickung, S. 270-294.

- Prof. Dr. Robert Bohn**, Historiker, Kiel
Susanne Bohn, M.A., Lehrerin, Kiel
Prof. Dr. Uwe Danker, Historiker, Kronshagen
Prof. Dr. Jens Flemming, Historiker, Hamburg
Dr. Anne Frühauf, Kunsthistorikerin, Hamburg
Dr. Jan Kurz, Historiker, Hamburg
Frank Omland, Sozialpädagoge, Hamburg
Jonathan Hahn, Lehrer, Kiel
Dr. Sebastian Lehmann-Himmel, Historiker und Lehrer, Bothkamp
Sebastian Lotto-Kusche, Historiker, Flensburg
Marie-Theres Marx, Historikerin und Doktorandin, Wohlde
Melanie Oertel, Historikerin und Doktorandin, Rendsburg
Gerd Riehm, Stadtteilarchiv Ottensen, Hamburg
Dr. Rolf Schulte, Historiker, Ahrensburg
Willy Schulz, pens. Lehrer, Meldorf
Prof.in Dr. Astrid Schwabe, Historikerin, Flensburg
Prof. Dr. em. Dirk Stegmann, Historiker, Hamburg
Jan Waitzmann, Historiker und Doktorand, Schleswig
Leah Zeidler, Lehrerin, Magdeburg

